

Amtsblatt

für die
Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Nr. 12 vom 17.10.2011
21. Jahrgang

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
1.	Amtliche Bekanntmachungen	
1.1	Einladung zur Sitzung des Ausschusses für	
1.1.1	Ortsplanung am 24.10.2011	2
1.1.2	Wirtschaft und Finanzen am 25.10.2011	2
1.1.3	Bildung und Soziales am 26.10.2011	3
1.1.4	Umwelt und Verkehr am 27.10.2011	3
1.2	Einladung zur Sitzung des Hauptausschusses am 01.11.2011	3
1.3	Satzung über die Erhebung von Kitabeiträgen als Gebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes mit Kinderbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Schöneiche bei Berlin - Kitagebührensatzung (KitaGS)	4
1.4	2. Nachtragshaushaltssatzung 2011 für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin	10
2.	Nichtamtliche Bekanntmachungen	
2.1	Veranstaltungstermine – Hinweise – Informationen	12
2.1.1	Ausschreibung „Planungsleistungen Brandenburgische Straße“	16
2.1.2	Seniorenclub im Gemeindehaus „Helga Hahnemann“, Rüdersdorfer Straße 65	21
2.1.3	Jugendclub, Puschkinstraße 22	21
2.1.4	Information für Eltern von Kindern im Jahr vor der Einschulung Verfahren zur Sprachstandsfeststellung und kompensatorischen Sprachförderung im Jahr vor der Einschulung	22
2.1.5	Freizeithaus „das NEST“, Prager Straße 23	22
2.1.6	Termine der gemeindlichen Gremien der Gemeindevertretung	22
2.2	Einladung zur Kranzniederlegung am 9. November 2011	24
2.3	Einladung zur Einwohnerversammlung Haushaltsplan am 16. No- vember 2011	25
	Impressum	24

1. Amtliche Bekanntmachungen

1.1. Einladung zur Sitzung des Ausschusses für

1.1.1. Ortsplanung am 24.10.2011

Gemeindevertretung Schöneiche bei Berlin
Ausschuss für Ortsplanung (OPA)
Der Vorsitzende
11.10.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 20. Sitzung des
Ausschusses für Ortsplanung lade ich Sie
zu

Montag, 24.10.2011, 18.00 Uhr

ein.

Sitzungsort:
**Gemeindehaus „Helga Hahnemann“,
Rüdersdorfer Straße 65,
15566 Schöneiche bei Berlin**

Folgende Tagesordnung ist zur Beratung vorgesehen:

1. Eröffnung der Sitzung

ÖFFENTLICHER TEIL:

2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit
3. Abstimmung zur Tagesordnung
4. Ortszentrum 3. Bauabschnitt – Vorstellung der Planungen der Vorhabenträger
5. BV 331/2011 Termine der gemeindlichen Gremien der Gemeindevertretung 2012
6. BV 344/2011 Umbenennung der Berliner Straße im Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans 08/09 „Aldi-Markt Berliner-/Woltersdorfer Straße“
7. Fachbeirat Visionen für Schöneiche bei Berlin – Stellungnahme zur neuen Broschüre
8. Umfriedung Kleiner-Spreewald-Park – Kindersommerwerkstatt – Information vom 1.09.2011
9. Information zu Veränderungen im Vergaberecht
10. Bestätigung der Niederschrift über die Sitzung am 22.08.2011
11. Sonstiges

NICHTÖFFENTLICHER TEIL:

12. Bestätigung der Niederschrift über die Sitzung am 22.08.2011
13. Sonstiges

Mit freundlichen Grüßen

gez. Michael Heyden
Vorsitzender

1.1.2. Wirtschaft und Finanzen am 25.10.2011

Gemeindevertretung Schöneiche bei Berlin
Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen
Die Vorsitzende
11.10.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 24. Sitzung des **Ausschusses für
Wirtschaft und Finanzen** lade ich Sie zu

Dienstag, 25.10.2011, 19.00 Uhr

ein.

Sitzungsort:
**Gemeindehaus „Helga Hahnemann“,
Rüdersdorfer Straße 65,
15566 Schöneiche bei Berlin**

Folgende Tagesordnung ist zur Beratung vorgesehen:

1. Eröffnung der Sitzung

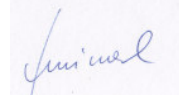
ÖFFENTLICHER TEIL:

2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit
3. Abstimmung zur Tagesordnung
4. BV 331/2011 Termine der gemeindlichen Gremien der Gemeindevertretung 2012
5. BV 341/2011 Nachbarschaftstreff Hohenberge
6. Fachbeirat Visionen für Schöneiche bei Berlin – Stellungnahme zur neuen Broschüre
7. Wasserverband Strausberg – Erkner (WSE) – Satzungsänderung und Wirtschaftsplan 2012
8. Umfriedung Kleiner-Spreewald-Park – Kindersommerwerkstatt – Information vom 01.09.2011
9. Information Grundstücksverträge 5. Wahlperiode
10. Bestätigung der Niederschrift über die Sitzung am 23.08.2011
11. Sonstiges

NICHTÖFFENTLICHER TEIL:

12. BV 345/2011 Vertragsänderung des Durchführungsvertrages mit ISARKIES zum Ortszentrum, 2. Bauabschnitt vom 23.05.2007
13. Bestätigung der Niederschrift über die Sitzung am 23.08.2011
14. Sonstiges

Mit freundlichen Grüßen



Beate Simmerl
Vorsitzende

1.1.3. Bildung und Soziales am 26.10.2011

Gemeindevertretung Schöneiche bei Berlin
Ausschuss für Bildung und Soziales
Die Vorsitzende
11.10.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 20. Sitzung des **Ausschusses für Bildung und Soziales** lade ich Sie zu

Mittwoch, 26.10.2011, 18.00 Uhr
ein.

Sitzungsort: **Grundschule I, Dorfau 19,**
15566 Schöneiche bei Berlin

Folgende Tagesordnung ist zur Beratung vorgesehen:

1. Eröffnung der Sitzung

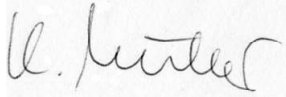
ÖFFENTLICHER TEIL:

2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit
3. Abstimmung zur Tagesordnung
4. Umfriedung Kleiner-Spreewald-Park – Kinder-sommerwerkstatt – Information vom 01.09.2011
5. BV 331/2011 Termine der gemeindlichen Gremien der Gemeindevertretung 2012
6. BV 341/2011 Nachbarschaftstreff Hohenberge
7. Fachbeirat Visionen für Schöneiche bei Berlin – Stellungnahme zur neuen Broschüre
8. Bestätigung der Niederschrift über die Sitzung am 24.08.2011
9. Sonstiges

NICHTÖFFENTLICHER TEIL:

10. Bestätigung der Niederschrift über die Sitzung am 24.08.2011
11. Sonstiges

Mit freundlichen Grüßen



Karin Müller
Vorsitzende

1.1.4. Umwelt und Verkehr am 27.10.2011

Gemeindevertretung Schöneiche bei Berlin
Ausschuss für Umwelt und Verkehr (UV)
Der Vorsitzende
11.10.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 20. Sitzung des Ausschusses für **Umwelt und Verkehr** lade ich Sie zu

Donnerstag, 27.10.2011, 18.00 Uhr
ein.

Sitzungsort:

**Gemeindehaus „Helga Hahnemann“,
Rüdersdorfer Straße 65,**
15566 Schöneiche bei Berlin

Folgende Tagesordnung ist zur Beratung vorgesehen:

1. Eröffnung der Sitzung

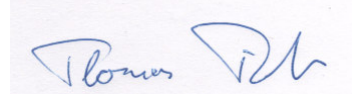
ÖFFENTLICHER TEIL:

2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit
3. Abstimmung zur Tagesordnung
4. Ortszentrum 3. Bauabschnitt – Vorstellung der Planungen der Vorhabenträger
5. BV 331/2011 Termine der gemeindlichen Gremien der Gemeindevertretung 2012
6. BV 344/2011 Umbenennung der Berliner Straße im Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans 08/09 „Aldi-Markt Berliner-/Woltersdorfer Straße“
7. Fachbeirat Visionen für Schöneiche bei Berlin – Stellungnahme zur neuen Broschüre
8. Umfriedung Kleiner-Spreewald-Park – Kinder-sommerwerkstatt – Information vom 01.09.2011
9. Information zur mobilen Fluglärmmessstation
10. Bestätigung der Niederschrift über die Sitzung am 25.08.2011
11. Sonstiges

NICHTÖFFENTLICHER TEIL:

12. Bestätigung der Niederschrift über die Sitzung am 25.08.2011
13. Sonstiges

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Fischer
Vorsitzender

**1.2. Einladung zur Sitzung des
Hauptausschusses am 01.11.2011**

Gemeindevertretung Schöneiche bei Berlin
Hauptausschuss
Der Vorsitzende
11.10.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 26. Sitzung des **Hauptausschusses** lade ich Sie zu

Dienstag, 01.11.2011, 18.00 Uhr
ein.

Sitzungsort:

**Gemeindehaus „Helga Hahnemann“,
Rüdersdorfer Straße 65,**
15566 Schöneiche bei Berlin

Folgende Tagesordnung ist zur Beratung und Beschlussfassung vorgesehen:

1. Eröffnung der Sitzung

ÖFFENTLICHER TEIL:

2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit
3. Abstimmung zur Tagesordnung
4. BV 331/2011 Termine der gemeindlichen Gremien der Gemeindevertretung 2012
5. BV 341/2011 Nachbarschaftstreff Hohenberge
6. BV 344/2011 Umbenennung der Berliner Straße im Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans 08/09 „Aldi-Markt Berliner-/Woltersdorfer Straße“
7. Fachbeirat Visionen für Schöneiche bei Berlin – Stellungnahme zur neuen Broschüre
8. Wasserverband Strausberg – Erkner (WSE) – Satzungsänderung und Wirtschaftsplan 2012 – Information vom 20.09.2011
9. Umfriedung Kleiner-Spreewald-Park – Kindersommerwerkstatt – Information vom 01.09.2011
10. Information Grundstücksverträge 5. Wahlperiode
11. Bestätigung der Niederschrift über die Sitzung am 29.08.2011

12. Sonstiges

NICHTÖFFENTLICHER TEIL:

13. BV – HA 45/2011 Erwerb Gebäude Dahlwitzer Straße 16
14. BV – HA 46/2011 Veräußerung kommunaler Liegenschaften
15. BV 345/2011 Vertragsänderung des Durchführungsvertrages mit ISARKIES zum Ortszentrum, 2. Bauabschnitt vom 23.05.2007
16. Vergaben
17. Bestätigung der Niederschrift über die Sitzung am 29.08.2011
18. Beschlussfassung zur Veröffentlichung aus dem nichtöffentlichen Sitzungsteil
19. Sonstiges

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Ritter
Vorsitzender

1.3. Satzung über die Erhebung von Kitabeiträgen als Gebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes mit Kinderbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Schöneiche bei Berlin - Kitagebührensatzung (KitaGS)

Aufgrund § 90 SGB VIII- Achstes Buch Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696) geändert worden ist sowie §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Art.15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S.202, 207) und §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG Bbg) 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 160) und § 17 Absatz 3 Satz 3 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe -(Kindertagesstättengesetz- KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr.16], S.384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.Juli 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 25]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin in ihrer Sitzung am 08.09.2011 nachfolgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Erhebung von Kitabeiträgen als Gebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes mit Kinderbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Schöneiche bei Berlin

„Kitagebührensatzung – KitaGS“

Präambel

Die Gemeinde erfüllt in ihrem Gebiet im Rahmen der Gesetze alle Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung. Zu den Selbstverwaltungsaufgaben gehört auch die Sicherung und Förderung eines breiten Angebotes an Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen. Die Satzung regelt in Ausformung des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg das Verfahren für die Aufnahme von Kindern in Kindertagesstätten (Kinderkrippe, Kindergarten und Hort) und darüber hinaus den Verfahrensweg hinsichtlich des Betreuungsvertrages. Die Satzung bildet die Grundlage für die Erhebung von Elternbeiträgen als Gebühren für die Inanspruchnahme eines Kindertagesstättenplatzes und regelt die Beitrags- bzw. Gebührenpflicht der Personensorgeberechtigten.

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme von Angeboten für Kinderbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Schöneiche bei Berlin.
2. Kindertagesstätten sind sozialpädagogische familienergänzende Einrichtungen der Jugendhilfe, in denen Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit tagsüber gefördert, erzogen, gebildet, betreut und versorgt werden.

§ 2 Allgemeines

1. Die Gemeinde Schöneiche bei Berlin erhebt für die Inanspruchnahme von Angeboten für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertagesstätten gemäß § 17 Kita - Gesetz des Landes Brandenburg zur anteiligen Finanzierung von den Personensorgeberechtigten Beiträge zu den Aufwendungen bzw. Betriebskosten (angemessene Personal- u. Sachkosten) in Form von Gebühren. Die Gebühren sind sozialverträglich gestaltet und nach dem Einkommen der Eltern, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder und dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.
2. Zu den Kosten der Versorgung der Krippen- und Kindergartenkinder mit Mittagessen wird von den Personensorgeberechtigten als Kostenbeteiligung ein Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) als Gebühr erhoben.
3. Das Kindertagesstättenjahr ist identisch mit dem Schuljahr (Beginn 01. August, Ende 31. Juli).

§ 3 Aufnahme von Kindern, Vertrag

1. Aufnahme in Kindertagesstätten finden auf schriftlichen Antrag der/des Personensorgeberechtigten im Rahmen des Rechtsanspruches nach § 1 KitaG:
 - Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres (als Krippenkinder)
 - Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schulbeginn (als Kindergartenkinder)
 - Schülerinnen und Schüler im Grundschulalter (als Hortkinder).
2. Kinder mit einem besonderen Betreuungs- und Förderbedarf werden aufgenommen, wenn eine diesem Bedarf entsprechende Förderung und Betreuung gewährleistet werden kann und die entsprechende Kapazität besteht.
3. Auf Antrag des Personensorgeberechtigten entscheidet das Jugendamt des Landkreises Oder-Spree über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung und den Umfang der Betreuungszeit.
4. Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in einer Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen dem/den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Schöneiche bei Berlin sowie eine ärztliche Untersuchung nach § 11 Absatz 2 KitaG.
5. Grundsätzlich hat eine Neuaufnahme Vorrang vor einem Antrag auf Wechsel der Kindertagesstätte.
6. Für Kinder aus anderen Gemeinden erfolgt entsprechend dem Wunsch- und Wahlrecht des § 5 SGB VIII eine Aufnahme im Rahmen freier Platzkapazitäten.

§ 4 Gebührenpflichtige

1. Die Personensorgeberechtigten haben Beiträge zur anteiligen Deckung der Betriebskosten der Tagesstätten als Elternbeiträge in Form von Gebühren nach dieser Satzung zu entrichten.
2. Personensorgeberechtigt im Sinne dieser Satzung ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
3. Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzung nach Absatz 1, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehen der Gebühr

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der im Betreuungsvertrag vereinbarten Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte und sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
2. Die Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so wird eine anteilige Gebühr erhoben. Für die Berechnung werden 20 Öffnungstage pro Monat zugrunde gelegt.
3. Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid als monatliche Gebühr festgesetzt und erhoben.
4. Änderungen des Elternbeitrages als Gebühr hervorgerufen durch eine Änderung des Kindesalters oder durch eine Einkommensänderung der Gebührenpflichtigen werden vom 1. des nächsten Monats an wirksam. Wird innerhalb eines Monats eine Änderung der Betreuungszeit vereinbart, so wird die entsprechende Gebühr anteilig erhoben.
5. Vorübergehende Abwesenheit oder Erkrankung des Kindes lässt die Höhe der Gebührenpflicht unberührt. Nur bei Abwesenheit wegen Krankheit oder Kur ab mindestens vier zusammenhängenden Wochen wird auf schriftlichen Antrag, gegen Vorlage eines ärztlichen Attests, die Gebühr für diesen Zeitraum erlassen.
6. Um den kürzeren Betreuungszeiten in der Eingewöhnungsphase im Kita- und Krippenbereich Rechnung zu tragen, wird für den ersten Monat ab Vertragsbeginn eine Gebühr für 6 Stunden Betreuungsumfang erhoben.

§ 6 Gebührenstaffelung / Gebührentabellen

1. Der Elternbeitrag als Gebühr (Kitagebühr) berücksichtigt die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern und den unterschiedlichen Aufwand für
 - (a) Krippenkinder (Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr),
 - (b) Kindergartenkinder (Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung),
 - (c) Hortkinder (Kinder in der Grundschule)
2. Die Höhe des monatlichen Elternbeitrages als Gebühr (Kitagebühr), für Kinder die in Kindertagesstätten betreut werden, ergibt sich aus der Gebührentabelle anhand der gestaffelten Vomhundertsätze auf der Grundlage des monatlich durchschnittlichen anrechenbaren Einkommens gemäß den Bestimmungen dieser Satzung.
3. Die Gebührentabellen mit den Vomhundertsätzen für Krippe, Kindergarten und Hort und der Staffelung nach monatlichem Nettoeinkommen als Anlagen sind Bestandteil der Satzung.
4. Der Elternbeitrag als Gebühr (Kitagebühr) staffelt sich nach dem Einkommen der Eltern, nach der vertraglich vereinbarten täglichen Betreuungszeit und der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder. Unterhaltsberechtig sind alle Kinder, die außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Dies sind in der Regel die Kinder, für die ein Kindergeldanspruch besteht.
5. Bei einem unterhaltsberechtigten Kind ist bei einer täglichen Betreuungszeit von mehr als 8 Stunden eine Kitagebühr in Höhe von 100%, bei einer täglichen Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden eine Kitagebühr von 80% und bei einer täglichen Betreuungszeit bis 6 Stunden eine Kitagebühr von 60% zu entrichten. Bei zwei unterhaltsberechtigten Kindern ist für jedes Kind jeweils eine um 20% ermäßigte Kitagebühr zu entrichten. Bei drei und mehr unterhaltsberechtigten Kindern ermäßigt sich die Kitagebühr für die Kinder jeweils um weitere 20%.
6. Die Personensorgeberechtigten/Eltern sind verpflichtet, einen Wohnortwechsel oder Veränderungen der familiären bzw. der Einkommensverhältnisse ab 10%, die Einfluss auf den Rechtsanspruch oder den Elternbeitrag des betreuten Kindes haben, dem Träger unverzüglich mitzuteilen.
7. Die Gebühr für einen Krippenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Die Gebühr für einen Kindergartenplatz wird ab 1. des Folgemonats nach Vollendung des 3. Lebensjahres berechnet. Erfolgt der Wechsel vom Kindergarten zum Hort, wird der Elternbeitrag anteilig berechnet.
8. Wird die vertraglich vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit überschritten, kann eine zusätzliche Kitagebühr pro Kind in Höhe von 13 € je angefangener halben Stunde erhoben werden.
9. Bei Überschreitung der durch den KITA-Ausschuss beschlossenen Öffnungszeiten der Einrichtung kann eine zusätzliche Gebühr von 5 € pro Kind je angefangene halbe Stunde erhoben werden.
10. Pflegekinder gemäß § 1630 Abs. 3 BGB und Kinder, die Hilfen zur Erziehung nach §§ 33 und 34 SGB VIII erhalten, sind von Kitagebühren befreit.

§ 7 Einkommensnachweis / Elternbeitrag als Gebühr

1. Die aktuelle wirtschaftliche Situation der Eltern bildet die Grundlage für die Festsetzung des Elternbeitrages als Gebühr mittels Gebührenbescheid. Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Steht ein Lebenspartner in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unberücksichtigt. Bei nachweislich getrennt lebenden Partnern wird das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils nur im Umfang der an das Kind und den getrennt lebenden Partner zu leistenden Unterhaltszahlungen berücksichtigt.
2. Der Nachweis der aktuellen wirtschaftlichen Situation mit dem in § 8 (2) aufgeführten Umfang ist durch geeignete Unterlagen zu erbringen.
3. Für Selbständige und nebenberuflich Selbständige ist der Einkommensteuerbescheid des Vorjahres geeigneter Nachweis. Für Selbständige, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, ist von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen, welche innerhalb von zwei Jahren durch den Einkommensteuerbescheid zu belegen ist.
4. Der Nachweis erhöhter Werbungskosten kann nur durch Vorlage eines entsprechenden Steuerbescheides geführt werden.
5. Auf Antrag kann bei Vorlage des entsprechenden Steuerbescheides bis zu zwei Jahren nach Ablauf des Beitragsjahres eine Nachberechnung des Elternbeitrags vorgenommen werden.
6. Auf Antrag der Personensorgeberechtigten/Eltern werden wesentliche Änderungen des Einkommens um mindestens 10% im laufenden Kalenderjahr berücksichtigt. Zu niedrig festgesetzte Beiträge werden nachgefordert, wenn die Personensorgeberechtigten/Eltern ihrer Mitteilungspflicht nach § 6 Abs. 6 nicht nachgekommen sind.
7. Erfolgt der Einkommensnachweis trotz Aufforderung nicht fristgemäß, wird grundsätzlich der Höchstbetrag in den entsprechenden Betreuungsformen unter Berücksichtigung der vereinbarten Betreuungszeit bis zum Eingang des geforderten Nachweises festgesetzt. Wird der Höchstbetrag wegen verspäteter Abgabe der Einkommensnachweise festgesetzt und trifft einen Beitragspflichtigen ein Verschulden an der verspäteten Abgabe, ist eine Rückzahlung des zuviel gezahlten Betrages ausgeschlossen.

§ 8 Einkommen / Bemessungsgrundlagen für die Festsetzung der Gebühr

1. Die Höhe des Elternbeitrages als Gebühr richtet sich nach dem anzurechnenden Einkommen der Eltern.
2. Zum Einkommen im Sinne dieser Satzung gehören
 - (a) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
 - (b) Einkünfte aus selbständiger Arbeit
 - (c) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
 - (d) Einkünfte aus Gewerbebetrieben
 - (e) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
 - (f) Einkünfte aus pauschal versteuerten geringfügigen Einkommen
 - (g) Bezüge aus Renten und Pensionen
 - (h) Unterhaltsleistungen
 - (i) Einkünfte als Mandatsträger
 - (j) Krankengeld
 - (k) Übergangsgeld
 - (l) Leistungen nach dem Unterhaltssicherungs-, dem Beamten- oder sonstigen sozialen Gesetzen
 - (m) Elterngeld
3. Nicht angerechnet werden das Kindergeld, Leistungen nach dem BAföG soweit sie als Darlehen gewährt werden, Ausbildungsvergütungen für Kinder, Waisenrenten und das Pflegegeld.
4. Vom Einkommen abzusetzen sind
 - (a) die auf das Einkommen zu entrichtenden Steuern
 - (b) Pflichtbeiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung
 - (c) bei Einkommen aus selbständiger Arbeit, Land- u. Forstwirtschaft oder Gewerbebetrieb die geleisteten Vorsorgeaufwendungen und die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben in pauschalierter oder nachgewiesener Höhe.
 - (d) Beiträge zur privaten Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung, soweit nicht schon eine gesetzliche Versicherung besteht.
 - (e) Aufwendungen für staatlich geförderte private Altersvorsorge
 - (f) Aufwendungen für Kindes- und Ehegattenunterhalt

§ 9 Essengeld

1. Für die tägliche Versorgung der Krippen- und Kindergartenkinder mit Essen in der Kindertagesstätte der Gemeinde wird eine Essengeldpauschale zusammen mit der Kitagebühr erhoben. Diese Pauschale beträgt 27 € im Monat.
2. Schulkinder werden im Rahmen des Schulesseangebotes versorgt.

§ 10 Fälligkeit

1. Die Gebühr ist bargeldlos bis zum 3. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und im Lastschriftverfahren zu entrichten oder als regelmäßige Überweisung als Selbstzahler (Dauerauftrag) unter Angabe der hierfür erforderlichen Daten.
2. Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 11 Datenerhebung

1. Zum Zweck der Gebührenerhebung für Elternbeiträge als Gebühren und Essengeld werden Name, Anschrift, Geburtsdatum sowie Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der Eltern erhoben.
2. Das Verarbeiten personenbezogener Daten durch die Leistungsverpflichtete ist gemäß § 62 Abs. 1 SGB Achtes Buch i. V. m. § 1 Abs. 2 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) sowie nach §§ 4, 18 und 19 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Beitragsfestsetzung und -erhebung erforderlich ist. Die Daten werden gelöscht bzw. die Belege vernichtet, sobald sie für die Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge als Gebühren nicht mehr erforderlich sind.

§ 12 Kündigung des Betreuungsvertrages

1. Der Betreuungsvertrag kann während seiner Laufzeit schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin gekündigt werden. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist der Tag des Eingangs des Kündigungsschreibens maßgebend.
2. Der Betreuungsvertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Beginn der Schulpflicht bzw. mit dem Ende der 4. Klasse (jeweils zum 31. Juli). Sollte eine Betreuung bis zum Tag der Einschulung benötigt werden, so ist ein Antrag bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. Wird eine Betreuung in der 5. und 6. Jahrgangsstufe benötigt, so ist ein Antrag beim Jugendamt des LOS zu stellen und auf der Grundlage des vorzulegenden Feststellungsbescheides ein neuer Betreuungsvertrag abzuschließen.
3. Die Gemeinde kann den Vertrag nach vorheriger Mahnung fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der

Kindertagesstätte ausschließen, wenn Kitagebühren für zwei Monate in Folge nicht entrichtet worden sind bzw. einen neuen Vertrag verweigern, wenn Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde Schöneiche bei Berlin wegen nicht gezahlter Kitagebühren aus früheren Zeiträumen bestehen. Der Vertrag kann auch fristlos gekündigt werden, wenn die Personensorgeberechtigten/Eltern die in dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen wiederholt nicht beachtet haben.

§ 13 Leistungsempfänger nach SGB II oder XII

Leistungsempfängern nach SGB II oder SGB XII ist höchstens ein Beitrag in Höhe der häuslichen Ersparnis als Kitagebühr zumutbar. Die häusliche Ersparnis richtet sich nach dem Betreuungsumfang und orientiert sich am Regelsatz des jeweiligen Kindes.

§ 14 Gastkinder

1. Als Gastkind gilt ein Kind, wenn eine regelmäßige Betreuung auf der Grundlage eines Betreuungsvertrages nicht erforderlich ist.
2. Der Betreuungszeitraum soll insgesamt 5 Tage im Monat, bei häuslicher Abwesenheit wegen Arbeitsuche mit entsprechendem Nachweis 10 Tage im Monat, nicht überschreiten. Es wird die Mindestbetreuungszeit gemäß § 1 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg gewährt.
3. Zur Aufnahme von Gastkindern ist bei der/dem LeiterIn der Kindertagesstätte ein formloser Antrag zu stellen. Über den Antrag wird durch die/den LeiterIn der Kindertagesstätte im Einzelfall entschieden.
4. Für Gastkinder ist ein Tagessatz als Gebühr zu zahlen. Der Tagessatz beträgt für Kinder bis zum Schuleintritt 5 € und für Kinder im Schulalter 3,50 €. Essengeld in Höhe von 1,35 € je Tag ist für Kinder bis zum Schuleintritt zusätzlich zu zahlen.


§ 15 Ferienbetreuung und Schließzeit

1. An variablen Ferientagen sowie in den Ferien ist im Hort für Kinder mit einem Betreuungsvertrag eine Ganztagsbetreuung ohne zusätzliche Gebühr im Rahmen der Öffnungszeiten möglich.
2. Die Kindertagesstätten können an bis zu 20 Arbeitstagen im Jahr geschlossen werden. Die Schließzeiten orientieren sich in der Regel an den Schulferien für das Land Brandenburg. Sie werden vom jeweiligen KITA-Ausschuss jährlich beschlossen und den Eltern rechtzeitig schriftlich bekannt gegeben. Zwischen Weihnachten und Neujahr sind die Kindertagesstätten grundsätzlich geschlossen.
3. Sofern die Eltern in den Schließzeiten nachweislich nicht die Betreuung des Kindes übernehmen können und eine anderweitige Betreuung nicht gewährleistet ist, wird nach Möglichkeit eine Betreuung angeboten.

§ 15 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in den Kindertagesstätten der Gemeinde Schöneiche bei Berlin vom 29.03.2005 außer Kraft.

Schöneiche bei Berlin, 11.10.2011



Heinrich Jüttner
Bürgermeister

Gebührentabellen folgend:

Kitagebühr für Kinderkrippenkinder (bis 3 Jahre)

	Netto in €/Monat	Prozent	bis 6 Std./Tag				bis 8 Std./Tag				bis 10 Std./Tag			
			1 Kind	je Kind bei 2 Kindern	je Kind bei 3 Kindern	je Kind bei 4 Kindern	1 Kind	je Kind bei 2 Kindern	je Kind bei 3 Kindern	je Kind bei 4 Kindern	1 Kind	je Kind bei 2 Kindern	je Kind bei 3 Kindern	je Kind bei 4 Kindern
bis 430,00		1,00%	2,58	2,06	1,65	1,32	3,44	2,75	2,20	1,76	4,30	3,44	2,75	2,20
von 430,50		1,60%	4,13	3,31	2,65	2,12	5,51	4,41	3,53	2,82	6,89	5,51	4,41	3,53
bis 681,50		1,60%	6,54	5,23	4,19	3,35	8,72	6,98	5,58	4,47	10,90	8,72	6,98	5,58
von 682,00		2,20%	9,00	7,20	5,76	4,61	12,00	9,60	7,68	6,15	15,00	12,00	9,60	7,68
bis 900,00		2,20%	11,88	9,50	7,60	6,08	15,84	12,67	10,14	8,11	19,90	15,84	12,67	10,14
von 900,50		2,35%	12,70	10,16	8,13	6,50	16,94	13,55	10,84	8,67	21,17	16,94	13,55	10,84
bis 1.100,00		2,35%	15,51	12,41	9,93	7,94	20,68	16,54	13,24	10,59	25,85	20,68	16,54	13,24
von 1.100,50		2,50%	16,51	13,21	10,56	8,45	22,01	17,61	14,09	11,27	27,51	22,01	17,61	14,09
bis 1.300,00		2,50%	19,50	15,60	12,48	9,98	26,00	20,80	16,64	13,31	32,50	26,00	20,80	16,64
von 1.300,50		2,75%	21,46	17,17	13,73	10,99	28,61	22,89	18,31	14,65	35,76	28,61	22,89	18,31
bis 1.700,00		2,75%	28,05	22,44	17,95	14,36	37,40	29,92	23,94	19,15	46,75	37,40	29,92	23,94
von 1.700,50		3,20%	32,65	26,12	20,90	16,72	43,53	34,83	27,86	22,29	54,42	43,53	34,83	27,86
bis 2.000,00		3,20%	38,40	30,72	24,58	19,66	51,20	40,96	32,77	26,21	64,00	51,20	40,96	32,77
von 2.000,50		3,70%	44,41	35,53	28,42	22,74	59,21	47,37	37,90	30,32	74,02	59,21	47,37	37,90
bis 2.300,00		3,70%	51,06	40,85	32,68	26,14	68,08	54,46	43,57	34,86	85,10	68,08	54,46	43,57
von 2.300,50		5,00%	69,02	55,21	44,17	35,34	92,02	73,62	58,89	47,11	115,03	92,02	73,62	58,89
bis 2.600,00		5,00%	78,00	62,40	49,92	39,94	104,00	83,20	66,56	53,25	130,00	104,00	83,20	66,56
von 2.600,50		6,00%	93,62	74,89	59,92	47,93	124,82	99,86	79,89	63,91	156,03	124,82	99,86	79,89
bis 3.000,00		6,00%	108,00	86,40	69,12	55,30	144,00	115,20	92,16	73,73	180,00	144,00	115,20	92,16
von 3.000,50		6,60%	118,82	95,06	76,04	60,84	158,43	126,74	101,39	81,11	198,03	158,43	126,74	101,39
bis 3.500,00		6,60%	138,60	110,88	88,70	70,96	184,80	147,84	118,27	94,62	231,00	184,80	147,84	118,27
von 3.500,50		7,20%	151,22	120,98	96,78	77,43	201,63	161,30	129,04	103,23	252,04	201,63	161,30	129,04
bis 4.000,00		7,20%	172,80	138,24	110,59	88,47	230,40	184,32	147,46	117,96	288,00	230,40	184,32	147,46
von 4.000,50		8,00%	192,02	153,62	122,90	98,32	256,03	204,83	163,86	131,09	320,04	256,03	204,83	163,86
bis 4.500,00		8,00%	216,00	172,80	138,24	110,59	288,00	230,40	184,32	147,46	360,00	288,00	230,40	184,32
von 4.500,50		8,25%	222,77	178,22	142,58	114,06	297,03	237,63	190,10	152,08	371,29	297,03	237,63	190,10
bis 4.750,00		8,25%	235,13	188,10	150,48	120,38	313,50	250,80	200,64	160,51	391,88	313,50	250,80	200,64
von 4.750,50		8,50%	242,28	193,82	155,06	124,05	323,03	258,43	206,74	165,39	403,79	323,03	258,43	206,74
bis 5.000,00		8,50%	255,00	204,00	163,20	130,56	340,00	272,00	217,60	174,08	425,00	340,00	272,00	217,60
ab 5.000,50			255,00	204,00	163,20	130,56	340,00	272,00	217,60	174,08	425,00	340,00	272,00	217,60

Kitagebühr für Kindergartenkinder (3 Jahre bis Schuleintritt)

	Netto in €/Monat	Prozent	bis 6 Std./Tag				bis 8 Std./Tag				bis 10 Std./Tag			
			1 Kind	je Kind bei 2 Kindern	je Kind bei 3 Kindern	je Kind bei 4 Kindern	1 Kind	je Kind bei 2 Kindern	je Kind bei 3 Kindern	je Kind bei 4 Kindern	1 Kind	je Kind bei 2 Kindern	je Kind bei 3 Kindern	je Kind bei 4 Kindern
bis 430,00		1,00%	2,58	2,06	1,65	1,32	3,44	2,75	2,20	1,76	4,30	3,44	2,75	2,20
von 430,50		1,60%	4,13	3,31	2,65	2,12	5,51	4,41	3,53	2,82	6,89	5,51	4,41	3,53
bis 681,50		1,60%	6,54	5,23	4,19	3,35	8,72	6,98	5,58	4,47	10,90	8,72	6,98	5,58
von 682,00		2,00%	8,18	6,55	5,24	4,19	10,91	8,73	6,98	5,59	13,64	10,91	8,73	6,98
bis 900,00		2,00%	10,80	8,64	6,91	5,53	14,40	11,52	9,22	7,37	18,00	14,40	11,52	9,22
von 900,50		2,20%	11,89	9,51	7,61	6,09	15,86	12,69	10,15	8,12	19,82	15,86	12,69	10,15
bis 1.100,00		2,20%	14,52	11,62	9,29	7,43	19,36	15,49	12,39	9,91	24,20	19,36	15,49	12,39
von 1.100,50		2,50%	16,51	13,21	10,56	8,45	22,01	17,61	14,09	11,27	27,51	22,01	17,61	14,09
bis 1.300,00		2,50%	19,50	15,60	12,48	9,98	26,00	20,80	16,64	13,31	32,50	26,00	20,80	16,64
von 1.300,50		2,75%	21,46	17,17	13,73	10,99	28,61	22,89	18,31	14,65	35,76	28,61	22,89	18,31
bis 1.700,00		2,75%	28,05	22,44	17,95	14,36	37,40	29,92	23,94	19,15	46,75	37,40	29,92	23,94
von 1.700,50		3,00%	30,61	24,49	19,59	15,67	40,81	32,65	26,12	20,90	51,02	40,81	32,65	26,12
bis 2.000,00		3,00%	36,00	28,80	23,04	18,43	48,00	38,40	30,72	24,58	60,00	48,00	38,40	30,72
von 2.000,50		3,25%	39,01	31,21	24,97	19,97	52,01	41,61	33,29	26,63	65,02	52,01	41,61	33,29
bis 2.300,00		3,25%	44,85	35,88	28,70	22,96	59,80	47,84	38,27	30,62	74,75	59,80	47,84	38,27
von 2.300,50		3,50%	48,31	38,65	30,92	24,74	64,41	51,53	41,23	32,98	80,52	64,41	51,53	41,23
bis 2.600,00		3,50%	54,60	43,68	34,94	27,96	72,80	58,24	46,59	37,27	91,00	72,80	58,24	46,59
von 2.600,50		4,80%	74,89	59,92	47,93	38,35	99,86	79,89	63,91	51,13	124,82	99,86	79,89	63,91
bis 3.000,00		4,80%	86,40	69,12	55,30	44,24	115,20	92,16	73,73	58,98	144,00	115,20	92,16	73,73
von 3.000,50		6,00%	108,02	86,41	69,13	55,31	144,02	115,22	92,18	73,74	180,03	144,02	115,22	92,18
bis 3.500,00		6,00%	126,00	100,80	80,64	64,51	168,00	134,40	107,52	86,02	210,00	168,00	134,40	107,52
von 3.500,50		6,50%	136,52	109,22	87,37	69,90	182,03	145,62	116,50	93,20	227,53	182,03	145,62	116,50
bis 4.000,00		6,50%	156,00	124,80	99,84	79,87	208,00	166,40	133,12	106,50	260,00	208,00	166,40	133,12
von 4.000,50		7,00%	168,02	134,42	107,53	86,03	224,03	179,22	143,38	114,70	280,04	224,03	179,22	143,38
bis 4.500,00		7,00%	189,00	151,20	120,96	96,77	252,00	201,60	161,28	129,02	315,00	252,00	201,60	161,28
von 4.500,50		7,50%	202,52	162,02	129,61	103,69	270,03	216,02	172,82	138,26	337,54	270,03	216,02	172,82
bis 4.750,00		7,50%	213,75	171,00	136,80	109,44	285,00	228,00	182,40	145,92	356,25	285,00	228,00	182,40
von 4.750,50		8,00%	228,02	182,42	145,94	116,75	304,03	243,23	194,58	155,66	380,04	304,03	243,23	194,58
bis 5.000,00		8,00%	240,00	192,00	153,60	122,88	320,00	256,00	204,80	163,84	400,00	320,00	256,00	204,80
ab 5.000,50			240,00	192,00	153,60	122,88	320,00	256,00	204,80	163,84	400,00	320,00	256,00	204,80

Kitagebühr für Hortkinder (vom Schuleintritt bis zum Ende der Grundschulzeit)

	Netto in €/Monat	Prozent	bis 4 Std./Tag				bis 6 Std./Tag				bis 8 Std./Tag			
			1 Kind	je Kind bei 2 Kindern	je Kind bei 3 Kindern	je Kind bei 4 Kindern	1 Kind	je Kind bei 2 Kindern	je Kind bei 3 Kindern	je Kind bei 4 Kindern	1 Kind	je Kind bei 2 Kindern	je Kind bei 3 Kindern	je Kind bei 4 Kindern
bis 430,00	430,00	1,00%	2,58	2,06	1,65	1,32	3,44	2,75	2,20	1,76	4,30	3,44	2,75	2,20
von 430,50	430,50	1,20%	3,10	2,48	1,98	1,59	4,13	3,31	2,65	2,12	5,17	4,13	3,31	2,65
bis 681,50	681,50	1,20%	4,91	3,93	3,14	2,51	6,54	5,23	4,19	3,35	8,18	6,54	5,23	4,19
von 682,00	682,00	1,50%	6,14	4,91	3,93	3,14	8,18	6,55	5,24	4,19	10,23	8,18	6,55	5,24
bis 900,00	900,00	1,50%	8,10	6,48	5,18	4,15	10,80	8,64	6,91	5,53	13,50	10,80	8,64	6,91
von 901,00	901,00	1,70%	9,19	7,35	5,88	4,71	12,25	9,80	7,84	6,27	15,32	12,25	9,80	7,84
bis 1.100,00	1.100,00	1,70%	11,22	8,98	7,18	5,74	14,96	11,97	9,57	7,66	18,70	14,96	11,97	9,57
von 1.100,50	1.100,50	1,90%	12,55	10,04	8,03	6,42	16,73	13,38	10,71	8,56	20,91	16,73	13,38	10,71
bis 1.300,00	1.300,00	1,90%	14,82	11,86	9,48	7,59	19,76	15,81	12,65	10,12	24,70	19,76	15,81	12,65
von 1.300,50	1.300,50	2,00%	15,61	12,48	9,99	7,99	20,81	16,65	13,32	10,65	26,01	20,81	16,65	13,32
bis 1.700,00	1.700,00	2,00%	20,40	16,32	13,06	10,44	27,20	21,76	17,41	13,93	34,00	27,20	21,76	17,41
von 1.700,50	1.700,50	2,10%	21,43	17,14	13,71	10,97	28,57	22,85	18,28	14,63	35,71	28,57	22,85	18,28
bis 2.000,00	2.000,00	2,20%	26,40	21,12	16,90	13,52	35,20	28,16	22,53	18,02	44,00	35,20	28,16	22,53
von 2.000,50	2.000,50	2,25%	27,01	21,61	17,28	13,83	36,01	28,81	23,05	18,44	45,01	36,01	28,81	23,05
bis 2.300,00	2.300,00	2,25%	31,05	24,84	19,87	15,90	41,40	33,12	26,50	21,20	51,75	41,40	33,12	26,50
von 2.300,50	2.300,50	2,50%	34,51	27,61	22,08	17,67	46,01	36,81	29,45	23,56	57,51	46,01	36,81	29,45
bis 2.600,00	2.600,00	2,50%	39,00	31,20	24,96	19,97	52,00	41,60	33,28	26,62	65,00	52,00	41,60	33,28
von 2.600,50	2.600,50	2,80%	43,89	34,95	27,96	22,37	58,25	46,60	37,28	29,82	72,81	58,25	46,60	37,28
bis 3.000,00	3.000,00	2,80%	50,40	40,32	32,26	25,80	67,20	53,76	43,01	34,41	84,00	67,20	53,76	43,01
von 3.000,50	3.000,50	3,20%	57,61	46,09	36,87	29,50	76,81	61,45	49,16	39,33	96,02	76,81	61,45	49,16
bis 3.500,00	3.500,00	3,20%	67,20	53,76	43,01	34,41	89,60	71,68	57,34	45,88	112,00	89,60	71,68	57,34
von 3.500,50	3.500,50	3,50%	73,51	58,81	47,05	37,64	98,01	78,41	62,73	50,18	122,52	98,01	78,41	62,73
bis 4.000,00	4.000,00	3,50%	84,00	67,20	53,76	43,01	112,00	89,60	71,68	57,34	140,00	112,00	89,60	71,68
von 4.000,50	4.000,50	3,60%	86,41	69,13	55,30	44,24	115,21	92,17	73,74	58,99	144,02	115,21	92,17	73,74
bis 4.500,00	4.500,00	3,60%	97,20	77,76	62,21	49,77	129,60	103,68	82,94	66,36	162,00	129,60	103,68	82,94
von 4.500,50	4.500,50	3,80%	102,61	82,09	65,67	52,54	136,82	109,45	87,56	70,05	171,02	136,82	109,45	87,56
bis 4.750,00	4.750,00	3,80%	108,30	86,64	69,31	55,45	144,40	115,52	92,42	73,93	180,50	144,40	115,52	92,42
von 4.750,50	4.750,50	4,00%	114,01	91,21	72,97	58,37	152,02	121,61	97,29	77,83	190,02	152,02	121,61	97,29

1.4.**2. Nachtragshaushaltssatzung 2011 für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin**

Auf Grund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.09.2011 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Ge- samtbetrag ein- schließlich Nachträ- ge festgesetzt auf EUR
im Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	13.926.500	492.600	0	14.419.100
ordentliche Aufwendungen	13.967.200	452.500	0	14.419.700
außerordentliche Erträge	13.000	7.900	0	20.900
außerordentliche Aufwendungen	0	3.100	0	3.100
im Finanzhaushalt				
die Einzahlungen	15.708.000	375.900	0	16.083.900
die Auszahlungen	16.735.800	638.600	0	17.374.400
davon bei den:				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.297.800	492.600	0	13.790.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.125.200	451.700	0	13.576.900
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.410.200	0	116.700	2.293.500
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.060.000	186.900	0	3.246.900
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	550.600	0	0	550.600
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 350.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 0,5 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenzen, ab denen überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, werden wie folgt festgesetzt:

- 3.1. Als erheblich sind alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen im Sinne des § 70 Abs. 1 BbgKVerf anzusehen, wenn sie bei den einzelnen Produktsachkonten die nachstehend aufgeführten Beträge übersteigen:

Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen; sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit Kontengruppen 52/54/72/74/77	10.000 EUR
Transferaufwendungen/-auszahlungen Kontengruppen 53/73	5.000 EUR
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/-auszahlungen Kontengruppen 55/75	7.500 EUR
Auszahlungen für Vermögenserwerb Kontenarten 782/783	2.500 EUR
Auszahlungen für Baumaßnahmen Kontenart 785	15.000 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit Kontengruppe 79	7.500 EUR
Bilanzielle Abschreibungen; Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen Kontengruppen 57/58	10.000 EUR

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen dürfen in unbeschränkter Höhe getätigt werden, wenn sie durch zweckgebundene Erträge/Einzahlungen gedeckt sind (wirtschaftlich durchlaufend bzw. Rückzahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen).

- 3.2. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gem. § 73 Abs. 5 BbgKVerf sind erheblich, wenn sie beim einzelnen Produktsachkonto 2.500 Euro übersteigen.
- 3.3. Die Befugnis der Kämmerin über die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen gem. § 70 Abs. 1 sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gem. § 73 Abs. 5 BbgKVerf wird auf die in 3.1. und 3.2. genannten Beträge beschränkt.
- 3.4. Über die von der Kämmerin erteilten Genehmigungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen bzw. über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen ist die Gemeindevertretung vierteljährlich zu unterrichten.
4. Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn
 - a) beim ordentlichen Ergebnis ein Fehlbetrag entsteht, der 3 v.H. der Erträge oder Einzahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigt und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die bei den einzelnen Produktsachkonten 1,0 v.H. der Erträge oder Einzahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

§ 6

(nicht erforderlich)

§ 7

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird im Rathaus der Gemeinde Schöneiche bei Berlin öffentlich ausgelegt. Der Termin wird im Amtsblatt der Gemeinde Schöneiche bei Berlin öffentlich bekannt gemacht.

Schöneiche bei Berlin, den 08.09.2011



Heinrich Jüttner,
Bürgermeister

ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN

2. Nichtamtliche Bekanntmachungen

2.1. Veranstaltungstermine – Hinweise – Informationen

Schwammanierung in der ehemaligen Schloßkirche, 2. Bauabschnitt

Am 13.10.2011 beginnt der 2. Bauabschnitt Sanierung des echten Hausschwammes im Mittelschiff an der Südseite der ehemaligen Schlosskirche durch ein thermisches Verfahren in Kombination von Heißluft- und Infrarotbehandlung. Die Feierlichkeiten in der Kirche können auf Grund der Auswahl dieses Sonderverfahrens weiterhin durchgeführt werden. Lediglich im Außenbereich wird auf der Südseite (linke Seite von der Dorfstraße gesehen) ein Fassadengerüst gestellt. Die Maßnahme dauert 4 Wochen und wird am 04.11.2011 voraussichtlich abgeschlossen sein.

Schöneiche bei Berlin, den 06.09.2011

Bauamt der Gemeindeverwaltung

Bildungspaket

Ab 2011 werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch so genannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft berücksichtigt.

Welche Leistungen gibt es?

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gibt es zusätzlich zum Regelbedarf so genannte Bedarfe für Bildung und Teilhabe:

Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, Schulbedarf für Schülerinnen und Schüler, Schülerbeförderungskosten für Schülerinnen und Schüler, Lernförderung für Schülerinnen und Schüler, Zuschuss zum Mittagessen für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Wer bekommt Leistungen aus dem Bildungspaket?

Berechtigt sind Kinder und Jugendliche aus Familien, die Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe, Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen. Das Bildungspaket gilt für Kinder und Jugendliche bis 25 Jahre. Ausnahme sind die Leistungen zum Mitmachen in Kultur, Sport und Freizeit - hier liegt die Altersobergrenze bei 18 Jahren.

Wie werden die Leistungen erbracht?

Die Leistungen werden, mit Ausnahme des Schulbedarfes und der Kosten für die Schülerbeförderung, nicht als Geldleistungen erbracht.

Es gibt zwei Möglichkeiten: Die Leistungserbringung wird Ihnen zunächst vom Sozialamt bzw. kommunalem Jobcenter zugesagt. Die Leistung wird dann direkt an den Leistungsanbieter oder sollten Sie bereits in Vorleistung gegangen sein, an Sie überwiesen. In Ausnahmefällen kann eine Leistungserbringung durch einen personalisierten Gutschein erfolgen.

Antragstellung

Für alle Leistungen für Bildung und Teilhabe (außer für den persönlichen Schulbedarf) ist für jedes Kind ein gesonderter Antrag erforderlich. Bitte stellen Sie die Anträge rechtzeitig, damit die Leistungen Ihren

Kindern in vollem Umfang zu Gute kommen. Bei der Antragstellung erfahren Sie auch, wie die Leistungsgewährung im Einzelfall erfolgt.

Ausführliche Informationen über die einzelnen Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten Sie in Form von weiteren Hinweisblättern (Flyern):

Hinweisblatt "B1 Schulausflüge"

Hinweisblatt "B2 Schulbedarf"

Hinweisblatt "B3 Schülerbeförderung"

Hinweisblatt "B4 Lernförderung"

Hinweisblatt "B5 Mittagsverpflegung"

Hinweisblatt "B6_soziale_und_kulturelle_Teilhabe"

Diese enthalten Sie in Ihrem Sozialamt bzw. Ihrem kommunalen Jobcenter Oder-Spree.

Die Anträge zum „Bildungspaket“ können von Wohngeld- und Kinderzuschlagsempfängern an folgende Anschrift gesandt werden:

Sozialamt

Leistung zur Bildung und Teilhabe (Bildungspaket)

Liebkechtstraße 21/22

15848 Beeskow

Telefon: 033 66 35 24 62

Fax 033 66 35 24 99

Die Anträge zum Bildungspaket können von ALG II - Empfängern an folgende Anschrift gesandt werden:

Pro Arbeit kommunales Jobcenter (ehemals Regionalstelle)

Bahnhofstraße 13 - 16

15537 Erkner

Telefon Bürgerservice: 03362/ 2999-4899

Amt für Soziales, Jugend, Bildung, Kultur und Sport

Schöneiche bei Berlin, 06.09.2011

Lust auf Besuch?

Kolumbianische Schüler suchen Gastfamilien!

Die Schüler der Deutschen Schule Medellin/ Kolumbien wollen sich nach Weihnachten gerne einmal unser Land anschauen und den Verlauf von Jahreszeiten erleben. Dazu sucht die Deutsche Schule Medellin Familien, die neugierig und offen sind, einen lateinamerikanischen Jugendlichen als „Kind auf Zeit“ (15-17 Jahre) aufzunehmen. Spannend ist es, mit und durch das „kolumbianische Kind auf Zeit“ den eigenen Alltag neu zu erleben. Das bringt sicherlich Abwechslung in den Alltag. Die kolumbianischen Jugendlichen lernen seit 9 Jahren Deutsch als Fremdsprache, so dass eine Grund-Kommunikation gewährleistet ist. Ihr „kolumbianisches Kind auf Zeit“ ist schulpflichtig und muss ein Gymnasium oder eine Realschule an Ihrem Wohnort bzw. in der Nähe Ihrer Wohnung besuchen. Der Aufenthalt bei Ihnen ist

gedacht von Samstag, den 21. Januar 2012 bis zum Sonntag, den 15. Juli 2012. Wenn Ihre Kinder Kolumbien entdecken möchten, lädt die Deutsche Schule Medellin zu einem Gegenbesuch ein. Für Fragen und weitere Infos kontaktieren Sie bitte das Humboldtteam e.V., die internationale Servicestelle für Auslandsschulen, Geschäftsstelle, Königstraße 20, 70173 Stuttgart, Tel. 0711-22 21 401, Fax 0711-22 21 402, E-mail: ute.borger@humboldtteam.com

Information des Bauamtes der Gemeinde Schöneiche bei Berlin - Anträge im bauaufsichtlichen Verfahren (Anträge auf Baugenehmigung und Vorbescheid, Bauanzeigen)

August/September 2011

Standort	Vorhaben
Ulmer Str. 4	Neubau eines Zweifamilienhauses mit Carport und Geräteschuppen
Walter-Dehmel-Str. 35	Neubau eines Einfamilienhauses
Körnerstr. 8	Neubau eines Einfamilienwohnhauses
Neue Watenstädter Str. 4	Neubau eines Einfamilienwohnhauses
Kieferndamm 86	Neubau eines Wintergartens
Münchener Str. 5 A	Errichtung eines Einfamilienhauses mit Keller
Körnerstr. 55	Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung
Hohes Feld 41	Neubau eines Einfamilienwohnhauses
Babickstr. 8	Neubau eines Verkaufsstandes
Geschwister-Scholl-Str. 25	Errichtung Grundstücksmauer
Woltersdorfer Str. 1	Anbringung von 3 Werbeanlagen am ALDI-Markt
Hennickendorfer Str. 1	Neubau eines Einfamilienwohnhauses
Vogelsdorfer Str. 35	Neubau eines Einfamilienwohnhauses
Paul-Singer-Str. 12	Neubau eines Einfamilienwohnhauses
Körnerstr. 55	Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung
Dresdener Str. 7	Neubau eines Anbaus, Änderung der Baugenehmigung v. 18.03.11

Walter-Dehmel-Str. 41 A	Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage
Schillerstr. 21	Neubau eines Einfamilienwohnhauses
Am Pelsland 8	Anbau v. Balkonen, Anbau einer Treppe
Pestalozzistr. 11	Errichtung eines Garagengebäudes

Erwerb von Straßenpflaster

Die Gemeinde Schöneiche bei Berlin verkauft an interessierte Betriebe Straßenpflaster in unterschiedlicher Qualität und Größe (Leseplaster mit Anteilen Granitpflaster 20 x 20 x 10). Das unsortierte Großpflaster aus Rückbaumaßnahmen wird nur als Gesamtmenge abgegeben.

Die Besichtigung ist nach Terminabsprache möglich. Die Kaufabsicht ist als Angebot bei der Gemeinde Schöneiche bei Berlin, Brandenburgische Straße 40, 15566 Schöneiche bei Berlin bis zum 28.10.2011, 10 Uhr in einem verschlossenen Umschlag, mit dem Hinweis „Angebot - nicht öffnen“ einzureichen.

Die öffentliche Angebotseröffnung erfolgt am 28.10.2011 um 10 Uhr im Sitzungsraum des Bauamtes der Gemeinde Schöneiche bei Berlin, Käthe-Kollwitz-Straße 6, 15566 Schöneiche bei Berlin. An der Angebotseröffnung können die Bieter oder deren Bevollmächtigte teilnehmen.

Der Käufer ist nach Zuschlag verpflichtet, innerhalb von 2 Wochen die Gesamtmenge abzutransportieren und den Teilbereich des Lagerplatzes ordnungsgemäß beräumt, zu hinterlassen. Mit Beton-, Recycling-, Bitumen- und Erdstoffresten muss gerechnet werden.

Der Kaufpreis (Angebotssumme) ist vor Abholung der erworbenen Pflastersteine im Rathaus, Gemeindekasse Zi. 17, Brandenburgische Straße 40, 15566 Schöneiche einzuzahlen.

Heinrich Jüttner
Bürgermeister

Stellenausschreibung

Die **Waldgartenkulturgemeinde Schöneiche bei Berlin** (12.200 Einwohner/innen) im Landkreis Oder-Spree schreibt folgende Stelle in der Gemeindeverwaltung aus:

eine/n Archivar/in
(Teilzeit)

Einstellung spätestens zum 01.01.2012

Aufgaben: Leitung des Archivs; Übernahme, Bewertung, Ordnung und Verzeichnung sowie Auswertung von Archivgut; Mitarbeit an Publikationen (z.B. Bestandsübersichten, Findbücher, Inventare); Mitarbeit an der Informationstechnik im Archiv; Führung des Zwischenarchivs; Durchführung von Recherchen und Benutzerberatungen, Mitwirkung an der Öffentlichkeitsarbeit

Voraussetzungen: abgeschlossene Ausbildung zum/zur Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste in der Fachrichtung Archiv,

Erfahrungen in der Erschließung und Auswertung von Archivbeständen, fundierte Archivverwaltungskennnisse, Erfahrungen in der Kommunalverwaltung und fachliche Kompetenz, Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, Bereitschaft zur Teamarbeit, Aufgeschlossenheit, Verantwortungsbewusstsein, Bürgerfreundlichkeit, umfassende IT-Kenntnisse

Arbeitszeit: 30 Stunden regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit

Vergütung: nach TVÖD/TVÜ-VKA

Ausschreibungsfrist bis zum 03.11.2011

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Hinweis: „**Bewerbung – nicht öffnen**“ auf dem Umschlag) richten Sie **bitte an:**

Gemeinde Schöneiche bei Berlin, Der Bürgermeister, Kennwort: Bewerbung „Archivar/in“ Brandenburgische Straße 40, 15566 Schöneiche bei Berlin

HINWEIS: Kosten im Zusammenhang mit einer Bewerbung bzw. einem Vorstellungsgespräch werden **nicht** erstattet.

Schöneiche bei Berlin, 10.10.2011

Heinrich Jüttner
Bürgermeister

Anmeldung schulpflichtiger Kinder Schuljahr 2011/2012

Gemäß § 37 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchG) beginnt mit dem Schuljahr 2011/12 die Schulpflicht für **alle zwischen dem 01. Oktober 2005 und 30. September 2006 geborenen Kinder**. Kinder, die in der Zeit vom 01. Oktober 2011 bis 31. Dezember 2011 das sechste Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Eltern zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen. In begründeten Ausnahmefällen können Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31. Dezember 2011, jedoch vor dem 01. August des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden. Entsprechende Anträge sollen gesicherte Nachweise zum Entwicklungsstand des Kindes enthalten. Mit Aufnahme in die Schule beginnt die Schulpflicht.

Für jede Grundschule der Gemeinde ist nach § 106 BbgSchG durch den Schulträger ein Schulbezirk durch

Satzung zu bestimmen. Für Schöneiche bei Berlin wurden durch Beschluss der Gemeindevertretung, Beschluss-Nr.: 3. / 2003 / 1055, folgende Schulbezirke mit einem Überschneidungsgebiet festgelegt:

Für die Storchenschule - Grundschule 1, Dorfaue 19, das ausschließliche Gebiet westlich und nördlich der Linie, die durch die Straßen Rahnsdorfer Straße, Raisdorfer Straße, Lübecker Straße, Rüdersdorfer Straße und Kalkberger Straße gebildet wird. Die Anliegergrundstücke beiderseits der Grenzstraßen selbst werden zur Grundschule 1 zugeordnet.

Für die Bürgerschule - Grundschule 2, Prager Straße 31 A, das ausschließliche Gebiet östlich und südöstlich der Linie, die durch die Straßen Rüdersdorfer Straße und Kalkberger Straße gebildet wird

Das Überschneidungsgebiet liegt südlich der Linie, die durch die Rahnsdorfer Straße, Raisdorfer Straße und Lübecker Straße gebildet wird. Zuständige Grundschule ist für dieses neue Schuljahr die Grundschule 2.

Die Eltern schulpflichtig werdender Kinder werden zusätzlich von der zuständigen Grundschule angeschrieben. Eltern, welche diese Aufforderung nicht erhalten, melden die Kinder bitte unaufgefordert an. Auch Kinder, die eine andere als die zuständige Grundschule besuchen sollen, müssen zuerst in der zuständigen Grundschule angemeldet werden.

Die Schulanmeldungen finden zu folgenden Terminen in beiden Grundschulen statt:

Storchenschule - Grundschule 1, Dorfaue 19
Bürgerschule - Grundschule 2, Prager Straße 31 A

**am 30.11.2011 und 01.12.2011
von 14.00 bis 18.00 Uhr**

Die Elternversammlungen der zukünftigen 1. Klassen finden in der jeweiligen Schule am 21.11.2011, 19.00 Uhr statt.

**Bitte bringen Sie zu diesem Termin Ihr Kind und die Geburtsurkunde des Kindes sowie die Bestätigung über die Teilnahme Ihres Kindes am Verfahren zur Sprachstandsfeststellung im Jahr vor der Einschulung mit!
Weitere Fragen klären Sie bitte direkt mit der zuständigen Schule.**

Schöneiche bei Berlin, 28. September 2011

**Heinrich Jüttner
Bürgermeister**

Die nächste Sitzung des Fachbeirates „Visionen für Schöneiche bei Berlin“ findet am Dienstag, 25. Oktober 2011, um 19 Uhr, im Restaurant „Tannenhof“, Friedrichshagener Straße 23, statt.

Berufsbegleitende Fortbildung

Wenn Sie eine Verwaltungsausbildung anstreben und bereits eine (zumindest befristete) Tätigkeit in der öffentlichen Verwaltung nachweisen können, haben Sie die Möglichkeit

- berufsbegleitend -

einen Abschluss zu erlangen.

Sie können:

- a) den Angestelltenlehrgang I besuchen (vergleichbar Berufsausbildung Verwaltungsfachangestellte/r)
- b) aufbauend auf dem Angestelltenlehrgang I bzw. der Ausbildung Verwaltungsfachangestellte/r den Abschluss zum Verwaltungsfachwirt erlangen.

Ggf. haben Sie einen Anspruch auf eine finanzielle Förderung durch das Erwachsenenbildungswerk?!

Der Unterricht findet mittwochs und freitags von 17.00 bis 20.15 Uhr und samstags von 8.00 bis 13.15 Uhr statt. Unterrichtsorte werden Beeskow und/oder Lübben sein.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gern Frau Grönke unter Tel.: (03366) 5208-15. Weitere Informationen zu den Lehrgängen (inkl. Kosten) / Fördermitteln finden Sie auch auf der Homepage unter: www.studieninstitut-beeskow.de.

Niederlausitzer Studieninstitut für kommunale Verwaltung Beeskow

Spreeinsel 2
15848 Beeskow
Tel.: 03366 / 52 08 - 0
Fax: 03366 / 52 08 26
Email: info@studieninstitut-beeskow.de

AG Bürgerhaushalt

Am 1. Montag im Monat um 19 Uhr findet im Gemeindehaus „Helga Hahnemann“ Rüdersdorfer Straße 65, die AG Bürgerhaushalt statt:

7. November 2011, 5. Dezember 2011

Sie sind herzlich willkommen!

2.1.1. Ausschreibung „Planungsleistungen Brandenburgische Straße“**Ausbau der Brandenburgischen Straße in 15566 Schöneiche bei Berlin
Öffentliche Bekanntmachung der Vergabeabsicht von Ingenieurleistungen**

- Auftraggeber:** Gemeinde Schöneiche bei Berlin
Der Bürgermeister
Brandenburgische Straße 40
15566 Schöneiche bei Berlin
- Baumaßnahme:** Ausbau der Brandenburgischen Straße in 15566 Schöneiche bei Berlin
im Bereich zwischen Schöneicher Straße und Karl-Liebknecht-Straße
- Planungsleistung:**
1. Ingenieurleistungen entsprechend dem Leistungsbild nach § 46 HOAI Leistungsphasen 1-4.
 2. Ingenieurleistungen entsprechend dem Leistungsbild des § 42 HOAI, Leistungsphasen 1-4
- Planungszeitraum:** 12/2011 bis 08/2012
- Nachweise:** Mit der Bewerbung sind einzureichen:
1. Erklärung entsprechend §4 (2) VOF zur Art einer relevanten Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen
 2. Erklärung, dass keine Ausschlusskriterien gem. § 4 Abs. 6 VOF vorliegen
 3. Nachweis der Kapazität und Leistungsfähigkeit mit Angaben der Personen und deren berufliche Qualifikation, die die Leistungen tatsächlich erbringen gem. § 5 Abs. 5 d) VOF
 4. Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung und die Zusicherung der Erhöhung auf die geforderten Mindestbeträge
 5. Nachweis über den Gesamtumsatz und den der Leistung entsprechenden Umsatzanteil der letzten drei Geschäftsjahre nach § 5 Abs. 4 c) VOF
 6. Nachweis der Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer
 7. Erklärung nach § 5 Abs. 5 e) zu technischen Voraussetzungen
 8. Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Anliegern und der Bürgerinitiative „Brandenburgische Straße“
- Wertungskriterien:** Bei der Wichtung der Auswahlkriterien legt der Auftraggeber besonderen Wert auf Ingenieurbüros, die über eine langjährige Erfahrung bei der Planung innerörtlicher Haupt- und Erschließungsstraßen verfügen und die Erfahrungen bei der Moderation der Anlieger- und Auftraggeberinteressen aufweisen können.
- Bewerbungsfrist:** Bewerbungsabgabe bis 28.10.2011, 12.00 Uhr schriftlich an den o.g. Auftraggeber

Schöneiche bei Berlin, 10.10.2011

Bauamt der Gemeindeverwaltung Schöneiche bei Berlin

Sehr gute Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern zur neuen Straßenreinigungssatzung in Schöneiche bei Berlin

Die Angelegenheit Straßenreinigung mit Winterdienst und Laubentsorgung beschäftigt die Gemein-

de seit vielen Jahren. Nun hat die Gemeindeverwaltung einen aktuellen Entwurf einer Straßenreinigungssatzung vorgelegt. Dieser wurde und wird nun von Einwohnerinnen und Einwohner diskutiert. In der Gemeindeverwaltung sind zahlreiche Hinweise, Bedenken und Kritik oder Änderungsvorschläge eingegangen.

Insgesamt haben in den vergangenen sechs Wochen 303 Einwohnerinnen und Einwohner sich schriftlich geäußert. Rund 80% sprechen sich grundsätzlich für die Beibehaltung der bisherigen Regelungen zur Straßenreinigung aus, d.h. die Anlieger sollen grundsätzlich die Straßenreinigung durchführen. Nur 8% sprechen sich für eine komplette Straßenreinigung durch die Gemeinde aus.

Diese Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern ist sehr erfreulich. Sicherlich ist eine solche Beteiligung nicht streng repräsentativ, da sich nur rund 3% der Wahlberechtigten geäußert haben. Für die Gemeindeverwaltung sind diese Meinungsäußerungen jedoch wichtig und hilfreich für die weitere Arbeit.

Eine Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung war für November / Dezember 2011 beabsichtigt. Eine solche Beschlussfassung ist Ende 2011 jedoch nicht möglich. Die Gemeindeverwaltung wird zuerst alle eingegangenen Hinweise detailliert auswerten. Das Auswertungsergebnis wird dann veröffentlicht. Und es wird eine Einwohnerversammlung zum Thema Straßenreinigung geben. Danach wird das weitere Verfahren entschieden.

Es gibt nach dieser Bürgerbeteiligung noch kontroverse Diskussionen und offene Fragen zur Straßenreinigung.

- Muss es einen Unterschied geben zwischen Hauptverkehrsstraßen, Sammelstraßen und Anliegerstraßen?
- Muss es einen Unterschied geben zwischen befestigten und unbefestigten Straßen?
- Welche Leistungen sollen und können Anlieger erbringen?
- Welche Regelungen soll es im Gewerbegebiet an der Neuenhagener Chaussee geben?
- Welche Regelung soll es im Wohngebiet Hohenberge (Demossiedlung) geben?
- Wie umfangreich soll der Winterdienst der Fahrbahnen sein?
- Können die Laubsäcke unentgeltlich abgegeben werden?
- Wer trägt die Kosten für Fahrbahnreinigung, Laubentsorgung und Winterdienst?
- Wie können die Kontrollen durch das Ordnungsamt verbessert werden?
- Wie wirkt sich die Veränderung der Bevölkerungsstruktur (demographische Entwicklung) auf die Anforderungen für die Organisation der Straßenreinigung aus?

Es sind im Detail immer noch neue Lösungen gefragt und erforderlich. Die Einwohnerinnen und Einwohner werden weiterhin beteiligt.

Heinrich Jüttner
Bürgermeister

Schöneiche bei Berlin, 05.10.2011

Der Mittelstandsverein der Gemeinde Schöneiche bei Berlin e.V. teilt die Stammtisch - Termine für 2011 mit:

Oktober
Wirtschaftsforum als Fahrt des Vereins zu einem Unternehmen in der Region (2tägige Veranstaltung)

03.11.2011, 19 Uhr
Aktuelles – das Thema wird noch bekannt gegeben
Stammtisch Hotel „Alte Mühle“

01.12.2011
feierlicher Jahresabschluss mit geladenen Gästen

Sie erreichen den Mittelstandsverein unter
info@mittelstandsverein.schoeneiche.de
www.mittelstandsverein.schoeneiche.de

Fluglärmkommission behandelt Anträge von Schöneiche bei Berlin nicht

Der Bürgermeister der Waldgartenkulturgemeinde Schöneiche bei Berlin als Mitglied der Fluglärmkommission zum neuen Flughafen BBI - Berlin-Brandenburg-International hat für die Sitzung der Fluglärmkommission am 26.09.2011 zwei Anträge zu Flugrouten eingereicht. Die Anträge wurden in der Fluglärmkommission nicht beraten. Die Fluglärmkommission hat nur beschlossen, die Anträge an die DFS - Deutsche Flugsicherung das BAF - Bundesamt für Flugsicherung weiterzuleiten. Dort sollen auch diese Anträge geprüft und abgewogen werden.

Mit einem Antrag wollte Bürgermeister Heinrich Jüttner erreichen, dass die tatsächlichen Flugkorridore offen gelegt werden, denn entlang der festen Flugrouten wird nur bis zu einer Flughöhe von 5.000 ft (1.500 m) geflogen, danach erfolgt die Freigabe, um von den festen Flugrouten abzuweichen. Die Empfehlungen der Fluglärmkommission befassen sich nur mit etwa 20% der Flugbewegungen, zu 80% gibt es keine Festlegungen. Der Antrag wurde nicht beraten.

Mit einem zweiten Antrag wollte Bürgermeister Heinrich Jüttner erreichen, dass die Flugrouten neu entsprechend der Planungen von 1998 festgelegt werden, um das Vertrauen der Menschen nicht zu enttäuschen, die sich seit 1998 darauf verlassen haben, dass Schöneiche bei Berlin und auch andere Gemeinden nördlich des Flughafens nicht überflogen werden. Es gibt bessere Flugrouten, die auch den Planungen von 1998 entsprechen würden. Damit würde auch die neue Flugroute über den Müggelsee nicht mehr benötigt werden. Der Antrag wurde nicht beraten.

Bürgermeister Heinrich Jüttner war am 22.09.2011 zur Akteneinsicht bei der DFS in Langen bei Frank-

furt/Main. Dort lagert umfangreiches Aktenmaterial zum BBI, auch aus den Jahren seit 1994. Bei der Standortentscheidung zwischen Sperenberg und Schönefeld 1994/1996 wurden für beide Flughäfen jeweils vier Start- und Landebahnen angenommen und dafür die möglichen Flugrouten untersucht. Waren also schon vier Start- und Landebahnen damals Grundlage für die Planungen in Schönefeld? In den Unterlagen gibt es auch Karten, die im Gegensatz zu den schmalen Flugrouten breite Flugkorridore enthalten, die nach dem Abdrehen in einer Höhe von 5.000 ft (1.500 m) überflogen werden. Warum werden diese nicht veröffentlicht?

Auf Vorschlag von Bürgermeister Heinrich Jüttner bekommen nun alle Mitglieder der Fluglärmkommission die kompletten Abwägungsunterlagen der DFS zur Verfügung gestellt, die die DFS an das BAF - Bundesamt für Flugsicherung geleitet hat. Damit besteht die Möglichkeit, die Arbeit der DFS zu prüfen. Bei der Flugroute über den Müggelsee widerspricht die Entscheidung der DFS in den Abwägungsunterlagen eindeutig der Empfehlung der Fluglärmkommission.

Heinrich Jüttner
Bürgermeister

Schöneiche bei Berlin, 26.09.2011

Monatliche Ortsrundfahrten

führt Frau Dr. Nawroth mit dem Bus der Gemeinde jeweils dienstags von ca. 9 bis 11 Uhr durch.

Ihre Mitfahrer haben meist eine Lieblingsecke in Schöneiche. Sie selbst hat sogar ein Lieblingshaus. Lesen Sie selbst.

In Fichtenau, einem 1892 gegründetem Ortsteil des damaligen Kleinschönebeck, steht es Geschwister-Scholl-Str. 14. Um die Ecke in der Seestraße ist an der Fassade zu lesen: *Colonialwaaren*.

In dieser Entstehungszeit bedeutete *Colonialwaaren* längst nicht mehr nur Luxus und Genussmittel für Reiche - wie *Thee, Caffee, Chokolade, Gewürze, Tabak* usw. aus den ost- und westindischen Kolonien im 18. Jahrhundert. Um 1900 herum hieß es zwar noch so, doch es gab dort üblicherweise Gemischtwaren. Ein Tante-Emma-Laden, würden wir heute dazu sagen. Anita Orlik kann sich als Kind in den 30er Jahren noch sehr gut an diese Ecke erinnern, einschließlich des Besitzers, Herrn Sandmann. Er war dort nicht der einzige Dienstleister, aber man versuchte sich nicht gegenseitig platt zu machen, wie heute so oft. Fleisch- und Wurstwaren gab es schräg gegenüber bei Reisners. Die avisier-

ten *Cigarren und Cigaretten* führte mittlerweile der Herr Eckert im Nebenhaus, Tabakartikel wohl-gemerkt, auch Pfeifen und Kautabak. Und es brannte servicegerecht stets ein kleines Flämmchen. Als Gemüse-Krause dazu kam, schränkte Sandmann sein Sortiment auch ein. Aber Anita Orlik beschreibt das Leben dort - ob aus verklärter Kinderzeit oder nicht - als traute Gemeinsamkeit... gleich nebenan die Gardinenspannerei von Frau Thieme, Gaststätte Pusch und Bäckerei Walz linkerhand über die Straße. Der Herr Pusch war übrigens der Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr von Fichtenau. Und der Opa von Bernd Rügers drehte mit Oma zusammen dort Zigarren. Die Seifferts lieferten ihre Vereins-Zigarren an Vereine in Berlin...

Kriegszeiten. Das Haus wurde um eine Etage aufgestockt. Nachkrieg. Das Haus verfiel, irgendwann verschwanden auch die einsturzgefährdeten Balkone...

Und nun rund 100 Jahre später, das Haus war mittlerweile Gemeindeeigentum, musste es von Grund auf saniert werden.

Dazu gab Frau Schreiter-Schulze verantwortlich vom Bauamt Auskunft. Sie setzte sich mit dem Bürgermeister in der Hinterhand dafür ein, den historischen Charakter zu erhalten, mehr noch ihn wiederzubeleben. Herr Architekt Krause hatte in Fichtenau die seinerzeit, moderne Verklinkerung in seine Entwürfe eingebracht. Der damals verzahnte alte Schmuckansatz bei den Fenstern, wurde ein glatter. Sieht moderner aus und verbilligte das Baugeschehen...ein wenig! Die Randverklinkerung wurde nur bis an die alte Aufstockung hochgezogen. Die Balkone erschienen wieder.

In Jahreszahlen ausgedrückt: Der 1. Bauabschnitt begann Juli 2008 - die äußere Hülle: Dach, Fassade, Fenster. August bis September 2009 der 2. Bauabschnitt, der Innenausbau: Treppenhaus und die Wohnungseingangstüren behielten ihren alten Charakter, aber erhielten dazu den heutigen Sicherheitsstandard. Hinterm Haus, an der unteren Dachkante, zu sehen von der Seestraße aus: Eine Galerie von Nisthilfen, 18 Apartments für Mauersegler, geschaffen vom hiesigen Naturschutzaktiv.

Und als Schlusspunkt nicht zu vergessen wieder die historische Aufschrift: *Colonialwaaren* !

Dr. Dagmar Nawroth

Haben Sie auch Lust an einer Ortsrundfahrt teilzunehmen? Anmeldung sind über Frau Flikschuh im Gemeindehaus „Helga Hahnemann“ unter Tel. 030 - 64 95 84 86 oder direkt in der Rüdersdorfer Straße 65 möglich.

Ein Unkostenbeitrag in Höhe von 2 € ist zu entrichten.

Die nächsten Termine: 15.11.; 13.12.2011

**Literaturkreis -
von Buch zu Buch**

Termine für 2011 sind jeweils donnerstags

20. Oktober
17. November
15. Dezember

von 19 bis 21 Uhr
in der Kulturgießerei, An der Reihe 5,
15566 Schöneiche bei Berlin

Informationen
bei Frau Klemm-Neumann
unter Telefon: 030 / 649 18 52
eMail:

brigitte.klemm-neumann@tele2.de

10 Jahre Gemeindehaus „Helga-Hahnemann“

Im Jahr 2001 wurde unser Gemeindehaus in der Rüdersdorfer Straße 65 feierlich eröffnet. Zu Ehren der deutschen Entertainerin, Kabarettistin und Schauspielerin, Helga Hahnemann († 20.11.1991), die viele Jahre in unserer Gemeinde lebte, wurde dieses Haus benannt.

10 Jahre nach der Einweihung **am 03. November 2011** soll das Bestehen des vielfältig genutzten Gebäudes gefeiert werden. Von 15.00 - 17.00 Uhr gestalten Schüler der Musikschule und der Seniorenchor ein musikalisches Programm. Die Türen zum Musikunterricht werden geöffnet und die Schiedsstellen sowie das Seniorenbüro informieren gern und stehen für Fragen zur Verfügung.

Interessierte Besucher können sich anschließend bei einer Tasse Kaffee und einem Stück Kuchen stärken.

Sprechzeiten der Schiedsstellen I und II der Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Die Schiedsstellen befinden sich im Gemeindehaus „Helga Hahnemann“ in der Rüdersdorfer Straße 65.

Die Sprechstunden sind am 1. Dienstag im Monat von 19 bis 20 Uhr. In dieser Zeit sind die Schiedsstellen telefonisch unter der Rufnummer: (030) 6 49 88 68 zu erreichen.

Darüber hinaus kann auch folgende E-Mail – Adresse genutzt werden:

Schiedsstelle@schoeneiche-bei-berlin.de

Die Termine für das 2. Halbjahr 2011 sind:

1. November und 6. Dezember

Feuerwehr und Feuerwehrförderverein Schöneiche bei Berlin e.V. sagen Danke, für das gelungene Familienfest.

Wir wollen uns noch einmal bei den Sponsoren, den fleißigen Helfern und bei der Feuerwehr Woltersdorf ganz herzlich bedanken. Ein großes Dankeschön geht an die fleißigen Kuchenbäcker, die Bürger und Bürgerinnen und Gäste, die zum guten Gelingen beigetragen haben.

Das Showprogramm, Line Dance Schöneiche, die Kindertanzgruppe und die Tanzvorführung der Jugendfeuerwehr, mit kräftiger Unterstützung von unserem DJ Uwe, begeisterten die Besucher.

Gundula Höwing

Feuerwehrförderverein Schöneiche bei Berlin e.V.

Bitte vormerken: das HALLOWEENFEST findet am 05.11.2011 im Dorfbauer statt! Nähere Informationen folgen.



Viele Pendler in Schöneiche bei Berlin

Die Waldgartenkulturgemeinde Schöneiche bei Berlin ist ein sehr beliebter Wohnort im Grünen. Heute leben hier über **12.250 Einwohnerinnen und Einwohner** mit Hauptwohnsitz, 1990 waren es noch rund 8.000.

Schöneiche bei Berlin ist auch ein guter Gewerbestandort und durch die Landesregierung als Branchenschwerpunktort gemeinsam mit Rüdersdorf eingestuft. Die Zahl der gemeldeten Gewerbe ist von 56 im Jahr 1990 auf heute über **1.200 Gewerbe** angestiegen.

Es gibt zurzeit **4.214 sozialversicherungspflichtig beschäftigte Personen** und 417 geringfügig Beschäftigte mit Hauptwohnsitz in Schöneiche bei Berlin. 3.783 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (90%) pendeln zur Arbeit aus der Gemeinde hinaus, die meisten nach Berlin. Gleichzeitig pendeln 1.193 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte zur Arbeit in die Gemeinde ein. Es gibt derzeit **1.624 sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze**, davon sind 73% mit Einpendlern besetzt und 27% mit ortsansässigen Beschäftigten. Nur 431 Schöneicherinnen und Schöneicher wohnen und arbeiten im Ort.

Weiterhin gibt es 301 Arbeitsplätze für geringfügig Beschäftigte im Ort. Zu diesen Arbeitsplätzen kommen noch alle Selbständigen und freiberuflich Tätigen (Unternehmer, Ärzte, Rechtsanwälte, Künstler, Schauspieler, Architekten, Ingenieure, Schriftsteller, Therapeuten, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer usw.) in der Gemeinde.

Die hohe Zahl von Pendlern verursacht täglich entsprechend viel Verkehrsaufkommen in der Region

von und nach Schöneiche bei Berlin und eben auch innerhalb des Ortes. Durch die Schöneicher-Rüdersdorfer-Straßenbahn als Verbindung mit Rüdersdorf und S-Bahnhof Friedrichshagen sowie die Busverbindungen zur S-Bahn Rahnsdorf und nach Erkner als qualifizierte ÖPNV-Verbindung wird viel Kraftfahrzeugverkehr eingespart.

Heinrich Jüttner
Bürgermeister

21.09.2011

Schöneicher Schreibwerkstatt

Am 2. Freitag im Monat um 18.30 Uhr findet im Heimathaus, Dorfaue 8, die Schöneicher Schreibwerkstatt statt:

11. November und 9. Dezember 2011

Sie sind herzlich willkommen!

Öffnungszeiten der **Bibliothek** in der Dorfaue 19
(Eingang Kirchstraße)

montags 9 – 15 Uhr
dienstags 13 – 17 Uhr
donnerstags 13 – 18 Uhr
freitags 13 – 16 Uhr sowie

jeden 1. Samstag im Monat:
9 bis 11 Uhr

Die Mitarbeiterinnen der Bibliothek
stehen Ihnen telefonisch unter
030 - 64 90 110 zur Verfügung.

Sie erreichen die Bibliothek auch unter
Bibliothek@schoeneiche-bei-berlin.de

Information des Einwohnermeldeamtes

Wir möchten alle Schöneicher Bürgerinnen und Bürger darauf hinweisen, dass in Abhängigkeit von der Gültigkeit die Personalausweise und Reisepässe der Antragsjahre 2001 bzw. 2006 dieses Jahr ablaufen.

Die Neubeantragung von Personalausweisen bzw. Reisepässen sollte rechtzeitig erfolgen. Empfohlen wird ca. 3 - 4 Wochen vor Ablauf der Gültigkeit neue Dokumente zu beantragen.

Weitere Informationen erhalten Sie im Einwohnermeldeamt der Gemeinde Schöneiche bei Berlin unter der Telefonnummer 030 / 64 33 04 - 124.

Ihr Einwohnermeldeamt

Behördenverzeichnis

Amt für Grundsicherung und Beschäftigung
Regionalstelle Fürstenwalde
Trebuser Straße 60, 15517 Fürstenwalde
Tel. 033 61 / 599-46 99

Regionalstelle Erkner
Bahnhofstraße 13-16, 15537 Erkner
Tel. 033 62 / 29 99-48 99, -48 11, -48 10

Sozialamt Beeskow
Liebknecht Straße 21/ 22, 15848 Beeskow
Tel.033 66 / 352 401, Fax 033 66 / 352 499

Jugendamt Fürstenwalde
Trebuser Str. 60, 15517 Fürstenwalde
Tel. 033 61 / 599-34 10

Agentur für Arbeit
Eisenbahnstraße 171, 15517 Fürstenwalde
Tel. 033 61 / 569-0, Fax 033 61 / 569-299

Wohngeldstelle
Liebknecht-Straße 13, 15848 Beeskow
Tel. 033 66/ 352 431, Fax: 033 66/ 352 449

Finanzamt Fürstenwalde
Beeskower Chaussee 12, 15517 Fürstenwalde
Tel. 033 61 / 595-0

KWU-Entsorgung
Karl-Marx-Str. 11/12, 15517 Fürstenwalde
Tel. 033 61 / 774 30

Tierheim und Tierpension Wesendahl
Mühlenstraße 23
15345 Altlandsberg/OT Wesendahl
Tel. 033 41 / 251 47, Fax 033 41 / 216 765

Kindergeldkasse
Heilbronner Straße 24, 15230 Frankfurt/Oder
Allg. Auskünfte: Tel. 0180 1 / 546 337
Zahlungshinweise: Tel. 0180 1 / 924 58 64

Notrufe

Polizei
Tel. 110

Polizeiwache Erkner
Tel. 033 62 / 79 00

Feuerwehr
Tel. 112

Kreisleitstelle für Rettungsdienst, Brandschutz
Tel. 0335 / 565 37 37

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst
für Rüdersdorf/Schöneiche/Woltersdorf
Tel. 0180 5 / 582 223 810

Störungsstelle Telekom
Tel. 0800 / 330 20 00

Energieversorgung E.ON e.dis AG
Tel. 033 42 / 244 90

Störungshotline
Tel. 0180 / 115 55 33

Gas EWE
Tel. 033 41 / 38 20

Wasserverband Strausberg Erkner
Tel. 033 41 / 343-111

Kostenlose Hilfe für Schuldner

- * **Sie haben Schulden und können Ihre Raten nicht mehr zahlen?**
- * **Sie suchen schnelle und seriöse Hilfe?**
- * **Sie erwarten eine kostenlose, persönliche, und umfassende Beratung?**

Wir bieten – donnerstags, nach telefonischer Terminvereinbarung – kostenlose Schuldner- und Insolvenzberatungen in der Kulturgießerei in Schöneiche an.

Andere Termine sind nach Absprache jederzeit möglich.

Bitte vereinbaren Sie Ihren persönlichen Termin unter 03341 3596343 oder 0173 4723393 oder wenden Sie sich per E-Mail über insolvenzberatung-mol@online.de an uns.

Sollten wir uns bei Ihrem Anruf gerade im Beratungsgespräch befinden und nicht mit Ihnen sprechen können, rufen wir innerhalb kürzester Zeit zurück.

Pro Futura MOL e.V.
Wirtschaftsweg 71
15344 Strausberg

2.1.2. Seniorenclub im Gemeindehaus

**„Helga Hahnemann“,
Rüdersdorfer Straße 65,
Tel. 030 – 64 95 84 86**

Veranstaltungen im Seniorenclub im Oktober

Montag	17. 10.
9.30	Senioren-sport
10.45	Englisch VHS
13.00	Spielgruppe
Dienstag	18. 10.
9.15	Englisch VHS
11.00	Englisch VHS
Mittwoch	19. 10.
10.00 - 12.00	Informationen für Senioren und Angehörige
Donnerstag	20. 10.
9.00	Französisch
11.00	Englisch VHS
14.00	Chorprobe Seniorenchor
Freitag	21. 10.
9.00	„Fit im Alter“ Sport für Senioren
15.00	Skatrunde
Montag	24. 10.
9.30	Senioren-sport
10.45	Englisch VHS
13.00	Spielgruppe
Dienstag	25. 10.
9.15	Englisch VHS
11.00	Englisch VHS

15.00 - 18.00	Sprechstunde Mieterverein Erkner und Umgebung
Mittwoch	26. 10.
10.00 - 12.00	Informationen für Senioren und Angehörige
14.00	Treffen der AWO Kleinschönebeck
Donnerstag	27. 10.
9.00	Französisch
11.00	Englisch VHS
14.00	Chorprobe Seniorenchor
Freitag	28. 10.
9.00	„Fit im Alter“ Sport für Senioren
10.15	„Mobilteam“ - Seniorentreff
15.00	Skatrunde
Dienstag	01. 11.
9.15	Englisch VHS
11.00	Englisch VHS
Mittwoch	02. 11.
10.00 - 12.00	Informationen für Senioren und Angehörige

Achtung: Am 03. November 2011 feiert unser Gemeindehaus 10-jähriges Bestehen.

Bitte vormerken! Nachmittags wird es eine kleine Jubiläumsfeier geben.

Sprechzeiten im Seniorenbüro 2011 an zwei Donnerstagen im Monat:

Es beraten Sie Frau Dr. Lisowski und Herr Rohde im Gemeindehaus „Helga Hahnemann“, Rüdersdorfer Straße 65.

20. Oktober	10-12 Uhr
3. November	10-12 Uhr + 14-16 Uhr
17. November	10-12 Uhr
1. Dezember	10-12 Uhr + 14-16 Uhr
15. Dezember	10-12 Uhr

**2.1.3. Jugendclub, Puschkinstraße 22,
Tel. 030 – 64 95 467,
montags bis freitags 14 bis 20 Uhr**

Veranstaltungsangebote

28. Oktober, ab 16.00 Uhr
Unser monatliches Billardtturnier

Schaut doch mal bei uns vorbei. Immer montags bis freitags von 14 - 20 Uhr sind wir für Euch da.

Baugrundstücke zu verkaufen
www.schoeneiche-bei-berlin.de
Fax: 030 – 64 33 04 - 111

Die aktuellen Satzungen für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin finden Sie auf der Homepage unter www.schoeneiche-bei-berlin.de

2.1.4. Information für Eltern von Kindern im Jahr vor der Einschulung

Verfahren zur Sprachstandsfeststellung und kompensatorischen Sprachförderung im Jahr vor der Einschulung

Sehr geehrte Eltern,

um von Beginn an in der Grundschule erfolgreich lernen zu können, muss Ihr Kind die Sprache, die im Unterricht gesprochen wird, verstehen.

Für jedes Kind sind deshalb die Sprachstandsfeststellung und –soweit erforderlich- die Sprachförderung im Jahr vor der Einschulung verbindlich. Dies gilt für alle Kinder, deren Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthaltsort sich bis zum 31. Oktober im Jahr vor der Einschulung im Land Brandenburg befindet (Sprachförderverordnung – SfFV).

Die Sprachstandsfeststellung sowie die Sprachförderung werden in den Kindertagesstätten durchgeführt. Eltern, deren Kinder sich am Verfahren zur Sprachstandsfeststellung beteiligt haben, erhalten von der Kindertagesstätte eine Teilnahmebestätigung. Diese ist bei der Schulanmeldung in der zuständigen Grundschule vorzulegen.

Hat zum Zeitpunkt der Schulanmeldung eine Sprachstandsfeststellung noch nicht stattgefunden, werden die Eltern von der Grundschule aufgefordert, dies nachzuholen.

Bei festgestelltem Sprachförderbedarf besteht die Pflicht, an einem Sprachförderkurs in einer Kindertagesstätte teilzunehmen.

Für Kinder aus Schöneiche bei Berlin, die keine Kindertagesstätte besuchen, erfolgt die Sprachstandsfeststellung in einer der folgenden Kindertagesstätten:

- Kita „Heupferdchen“ (Heuweg 79; Leiterin: Frau Wiegand-Kaufmann; 030 / 6498866)
- Kita „Orgelpfeifen“ (Dorfaue 27; Leiterin: Frau Dünzl-Klamann; Tel.: 030 / 6498082)
- Kita „Piffikus“ (Grätzsteig 11 A; Leiterin: Frau Müller; Tel.: 030 / 64897372)
- Kita „Pustblume“ (Karl-Marx-Str. 2; Leiterin: Frau Olm; Tel.: 030 / 6495302)
- Kita „Unterm Regenbogen“ (Ahornstr. 37; Leiterin: Frau Berlin; Tel.: 030 / 65076630)

Hierzu vereinbaren Sie bitte bis zum 31.10.2011 einen Termin mit einer der Leiterinnen. Weitere Fragen klären Sie bitte direkt mit der Kindertagesstätte.

Die Teilnahme am Verfahren ist Pflicht, Ausnahmen gelten nur für Kinder,

1. die im Jahr vor der Einschulung über den 31. Oktober hinaus eine Kindertagesstätte außerhalb des Landes Brandenburg besuchen

2. die sich in sprachtherapeutischer Behandlung befinden und
3. Kinder, bei denen aufgrund der Art und Schwere ihrer Behinderung eine Sprachförderung nicht durchgeführt werden kann.

Die Gemeinde Schöneiche bei Berlin fordert alle Eltern auf, am Verfahren im Interesse der Kinder aktiv mitzuwirken!

Mit freundlichen Grüßen



**Heinrich Jüttner
Bürgermeister**

Schöneiche bei Berlin, 31. August 2011

2.1.5. Freizeithaus „das NEST“, Prager Straße 23, Tel. 030 / 64 95 329

Unsere Öffnungszeiten:

Montag - Freitag: 12:00 - 20:00 Uhr

Unsere Kurs- und Aktionsangebote:

montags

15:00 bis 18:00 Uhr **Wii – spielen**

14:00 bis 16:00 Uhr **GITARRENSPIEL** für Anfänger

dienstags

14:00 bis 16:00 Uhr **KOCHEN & BACKEN** (ein Ganztagsangebot für Grundschüler)

16:00 bis 19:00 Uhr **SCHLAGZEUGUNTERRICHT** der Musikschule Schöneiche

mittwochs

14:30 bis 19:00 Uhr **SCHLAGZEUGUNTERRICHT** der Musikschule Schöneiche

freitags

13:00 bis 15:00 Uhr **HORT „Tausendfüßler“** zu Gast im „NEST“

15:00 bis 18:00 Uhr **Wii – spielen**

Euer „NEST“ - Team

2.1.6. Termine der gemeindlichen Gremien der Gemeindevertretung

Die Ausschüsse tagen wie folgt:

- Der **Ausschuss für Ortsplanung** (OPA) tagt montags, d. h. **21.11.2011** um 18 Uhr.
- Der **Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen** (FA) tagt dienstags, d. h. **22.11.2011** um 19 Uhr.

- Der **Ausschuss für Bildung und Soziales** (BA) tagt mittwochs, d. h. **23.11.2011** um 18 Uhr.
 - Der **Ausschuss für Umwelt und Verkehr** (UV) tagt donnerstags, d. h. **24.11.2011** um 18 Uhr.
 - Der **Ausschuss für kommunale Wohnungen** tagt **jeden 3. Donnerstag im Monat** um 18 Uhr, in der Käthe-Kollwitz-Straße 6 (ehemalige Bürgerschule), d. h. **20.10., 17.11. und 15.12.2011**.
 - Der **Rechnungsprüfungsausschuss** (RPA) tagt **nach Bedarf**. Ort und Zeit werden gesondert vom Vorsitzenden festgelegt.
 - Der **Ortschronikfachbeirat** tagt mittwochs, d. h. **09.11.2011** um 16 Uhr im Heimathaus, Dorfau 8.
- Der Hauptausschuss (HA) tagt wie folgt:

- Der **Hauptausschuss** tagt montags bzw. dienstags, d. h. **28.11.2011** um 18.00 Uhr.
- Die Gemeindevertretung tagt wie folgt:
- Die **Gemeindevertretung** Schöneiche bei Berlin tagt mittwochs bzw. donnerstags, d. h. **10.11.2011 und 07.12.2011** um 18.00 Uhr.

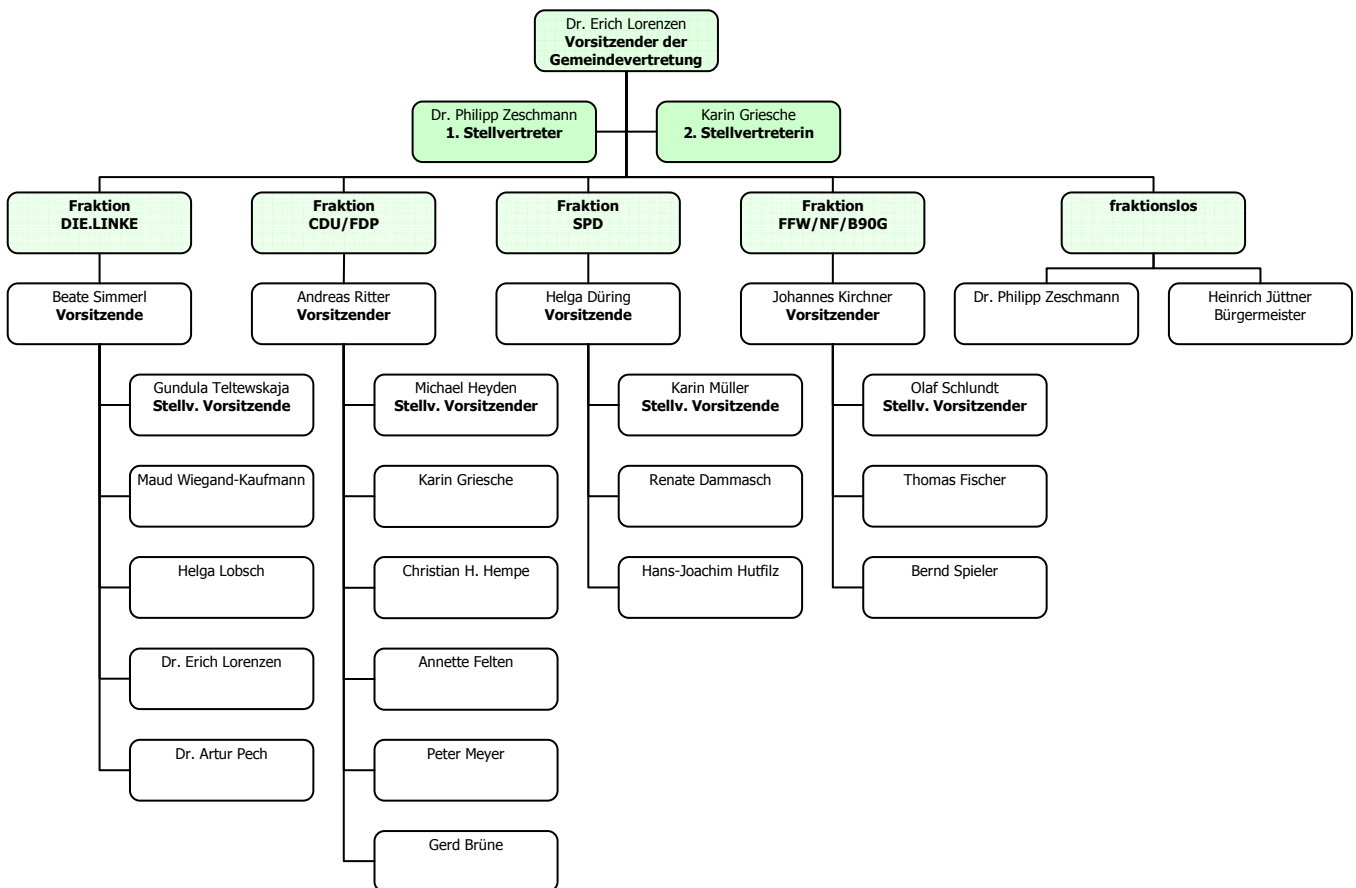
ÄNDERUNGEN VORBEHALTEN !
Bitte die Bekanntmachung der Tagesordnungen beachten!

WISSENSWERTES

Die Gemeindevertretung besteht aus den Gemeindevertretern und dem Bürgermeister als stimmberechtigtem Mitglied.

Die Gemeindevertreter werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den Bürgern der Gemeinde für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Unsere Gemeindevertretung wurde im Herbst 2008 zu letzt gewählt und setzt sich wie folgt zusammen:



Lesen Sie in der nächsten Ausgabe an dieser Stelle die Zusammensetzung der Fachausschüsse und des Hauptausschusses.

Das Amtsblatt Nr. 13 für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin erscheint voraussichtlich am 03.11.2011.

**ENDE DER NICHTAMTLICHEN
BEKANNTMACHUNGEN**

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Herausgeber: Gemeinde Schöneiche bei Berlin: Der Bürgermeister, Brandenburgische Straße 40, 15566 Schöneiche bei Berlin

Tel. 030 – 64 33 04 – 0, Fax: 030 – 64 33 04 - 111

Satz und Druck: Gemeinde Schöneiche bei Berlin: Der Bürgermeister

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin ist das amtliche Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Schöneiche bei Berlin und erscheint nach Bedarf. In folgenden Einrichtungen liegt das Amtsblatt für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin zur Abholung bereit:

- Gemeindehaus "Helga Hahnemann", Rüdersdorfer Straße 65
- Kulturgießerei (Kugi), An der Reihe 5
- B 1 Center im Gewerbegebiet Schöneiche - Nord, August-Borsig-Ring 9
- Postfiliale, Brandenburgische Straße 149
- Friseursalon „Haar-Lekin“, Am Rosengarten 48
- Heimathaus, Dorfaue 8
- Bibliothek, Dorfaue 17 – 19 (Eingang Kirchstraße)
- Gemeindeverwaltung, Brandenburgische Straße 40

Auf Wunsch wird das Amtsblatt gegen Erstattung der Kosten auf dem Postweg zugestellt, dies gilt nur für Bürgerinnen und Bürger, die nicht in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin wohnen.

Zum Erscheinungsdatum finden Sie das Amtsblatt auch auf der Internetseite der Gemeinde Schöneiche bei Berlin (www.schoeneiche-bei-berlin.de).

Die Mindestauflage beträgt 350 Exemplare.

2.2. Einladung zur Kranzniederlegung am 9. November 2011

**Gemeinsam erinnern
Gemeinsam gedenken**

Wir bitten Sie um Ihre Teilnahme

***Stilles Gedenken
an die Opfer der Pogromnacht
vom 9. November 1938***

**Denkmal für die jüdischen Schöneicherinnen und
Schöneicher im Schlosspark am Ende der Buchenallee
(Treffpunkt Parkeingang Schöneicher Straße / Dorfaue)**

Mittwoch, 9. November 2011

Kranzniederlegung um 16.00 Uhr



Heinrich Jüttner
Bürgermeister



Dr. Erich Lorenzen
Vorsitzender der Gemeindevertretung

2.3. Einladung zur Einwohnerversammlung Haushaltsplan 2012

E I N L A D U N G

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner, hiermit lade ich Sie ein zur

EINWOHNERVERSAMMLUNG

Haushaltsplan

2012

Termin: **Mittwoch, 16. November 2011**

Zeit: **19⁰⁰ Uhr bis 21³⁰ Uhr**

Ort: **ehemalige Schlosskirche
Dorfstraße 38**

Entsprechend der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und der Einwohnerbeteiligungssatzung möchte die Gemeinde die Einwohnerinnen und Einwohner über den aktuellen Stand der Haushaltsplanungen für das Haushaltsjahr 2012 informieren. Woher kommen unsere Einnahmen und wofür soll das Geld der Gemeinde ausgegeben werden? Der Haushalt soll in den Fachausschüssen vom 21.11. bis 24.11.2011 beraten und in der Gemeindevertretung am 07.12.2011 abschließend beraten und beschlossen werden.

Schöneiche bei Berlin, 10.10.2011

gez. Heinrich Jüttner
Bürgermeister
